

Thomas Notthoff

**Urheberrecht und Archivbenutzung
am Beispiel der Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen im Landesarchiv NRW**

*Transferarbeit im Rahmen des Vorbereitungsdienstes
zum höheren Archivdienst*

*Landesarchiv NRW Abt. Westfalen
Archivschule Marburg, 44. WK*

25. März 2011

(geänderte u. erweiterte Fassung 27. August 2011)

Inhalt

1.	Einleitung	1
2.	Bemerkungen zu Bestand und Quellengruppe	3
2.1	Vorbemerkung	3
2.2	Zur Behördengeschichte	3
2.3	Zur Überlieferungslage im LAV	5
2.4	Zur Problematik der Benutzung	6
3.	Benutzung von Examensarbeiten im Archiv – Prüfungsschritte	8
	<i>Prüfungsschritt 1: Öffentliches Archivgut</i>	9
	<i>Prüfungsschritt 2: Urheberrechtliche Schutzfähigkeit</i>	9
	<i>Prüfungsschritt 3: Veröffentlicht/nichtveröffentlicht</i>	14
	<i>Prüfungsschritt 4: Vorlage im Archiv, Öffentlichkeitsbegriff</i>	15
	<i>Prüfungsschritt 5: Jedermann-Recht</i>	18
	<i>Prüfungsschritt 6: Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut</i>	21
	<i>Prüfungsschritt 7: Korrekturen und Randbemerkungen</i>	25
	<i>Prüfungsschritt 8: Auswertung I (Vervielfältigungen)</i>	26
	<i>Prüfungsschritt 9: Auswertung II (Zitate)</i>	28
	<i>Prüfungsschritt 10: Sonderfälle</i>	29
	<i>Prüfungsschritt 11: Prüfungsakten</i>	31
4.	Zusammenfassung	32
5.	Schlussbetrachtung zum Begriff des bestimmt abgegrenzten Personenkreises. Archivpraktische Erörterung zur engen Definition des Öffentlichkeitsbegriffs in § 6 UrhG	33
6.	Literatur	38
7.	Abkürzungen	39

1. Einleitung

In der archivischen Praxis treffen nicht selten folgende Problematiken aufeinander: zum einen das Anliegen der Archive, auch „unbekannte Quellen“, d.h. bislang weniger oder gar nicht genutzte Bestände und Aktengruppen der Benutzung zugänglich zu machen¹, zum anderen die den Archiven zufallende und nicht minder wichtige Aufgabe, die Rechte Betroffener und Dritter zu wahren, zum Beispiel in Form einer Beachtung des urheberrechtlichen Schutzes².

Dabei gerät das Archiv – als Behörde, als öffentlicher Dienstleister und als Forschungseinrichtung – unvermeidlich in das Spannungsfeld zwischen Forschungsfreiheit und informationeller Selbstbestimmung auf der einen und immer stärkere Beachtung findenden Fragen des Datenschutzes auf der anderen Seite.³ Diese Spannungen entladen sich nicht nur auf dem Feld der archivrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes, sondern erstrecken sich bis in den Bereich übergeordneter Rechtsfragen des besagten Urberschutzes und verwandter Schutzrechte, des Rechts am eigenen Bild (Kunsturhebergesetz), des Steuergeheimnisses (Abgabenordnung), des Bundesarchivgesetzes und sogar bis in verfassungsrechtliche Problematiken (Informations- und Forschungsfreiheit).

Die vorliegende Untersuchung begibt sich in dieses Spannungsfeld, indem sie danach fragt, ob und inwiefern die bislang weniger genutzte Aktengruppe der Prüfungsakten der Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter und hier insbesondere die zum Abschluss der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen angefertigten schriftlichen Hausarbeiten zur archivischen Nutzung bereitgestellt werden können – zur bloßen Einsichtnahme sowohl als auch zur weiteren Auswertung.

¹ Siehe dazu Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, hg. v. Jens Heckl (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010.

² Aus archivischer Sicht zum Urheberrecht: Heydenreuter, Reinhard: Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41 (1988), Sp. 397-408, Pfennig, Gerhard: Archive und Urheberrecht, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 6 (2002), S. 42-52, Steinert, Mark Alexander: Urheber und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 67 (2007), S. 54-57 und Dusil, Stephan: Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61 (2008), S. 124-132. Das Ergebnis des Aufsatzes von Dusil lässt sich hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit urheberrechtlich geschützte Unterlagen im Archiv vorgelegt und darüber hinaus ausgewertet werden dürfen, wie folgt zusammenfassen:

1. entscheidend ist die Differenzierung zwischen a) veröffentlichten und b) unveröffentlichten Werken sowie der archivrechtliche Hintergrund der Benutzung mit oder ohne Nutzungsbeschränkung
2. Werke im Sinne von a) können vorgelegt werden, können reproduziert und als Zitat (aber nur als Zitat) verwertet werden
3. erkennt man in der archivischen Verwahrung ohne Nutzungsbeschränkung keine Veröffentlichung, so sollten Werke im Sinne von b) bis zum Ende der urheberrechtlich festgesetzten Frist von 70 Jahren weder vorgelegt, noch reproduziert, noch zitiert werden
4. Werke im Sinne von b) vor dem Hintergrund der Nutzungsbeschränkung dürfen zwar vorgelegt, aber weder reproduziert noch zitiert werden

Vorliegende Untersuchung wird insbesondere Punkt 3 etwas differenzierter zu betrachten haben.

³ Der Bewusstseinswandel hin zu einer immer stärkeren Beachtung urheberrechtlicher Belange, verursacht nicht zuletzt durch den Bedeutungszuwachs der Medien und insbesondere des Internets, lässt sich an Hand der Berichte folgender Internetseiten nachvollziehen: http://www.gvu.de/23_Meilensteine.htm und <http://www.irights.info/>. Siehe außerdem Höffner, Eckhard: Geschichte und Wesen des Urheberrechts, 2 Bde., München 2010.

Die Dringlichkeit dieser Frage ergibt sich aus der oben erwähnten klassischen Aufgabe der Archive, die von ihnen verwahrten Unterlagen für die Benutzung zugänglich zu machen, ohne dabei schutzwürdige Belange zu vernachlässigen. Hinzu kommt die allgemeine Beobachtung, dass viele Quellen des 20. Jahrhunderts sowohl von der Geschichtswissenschaft als auch seitens der Archive systematisch als noch nicht hinreichend erschlossen angesehen werden können. Die Befassung mit der Geschichte von Bildung und Wissenschaft intensiviert sich, je mehr das gegenwärtige Bildungssystem auf dem gesellschaftspolitischen Prüfstand steht.⁴ Ihre Erforschung liegt im Interesse gleich mehrerer Forschungsrichtungen. Wie kaum eine andere Quellengruppe zeugen Examensarbeiten von der Entwicklung der Geschichte und Theorie einzelner Disziplinen. Sie geben Aufschluss über die Vermittlung des wissenschaftlichen Arbeitens an das Erziehungssystem; zudem können sie für den Fortgang verschiedener Forschungsinteressen stützendes Material und anregende Gedanken enthalten.⁵ Hinsichtlich der Überlieferung der Examensarbeiten soll geklärt werden, ob und inwieweit Belange des urheberrechtlichen Schutzes einer (aus archivischer Sicht wünschenswerten) weitreichenden Zugänglichmachung im Wege stehen.

Das zu lösende Grundproblem der Untersuchung ist in der Frage zu vermuten, ob es sich bei Examensarbeiten überhaupt um urheberrechtlich geschützte Werke handelt⁶ und ob und in welcher Weise bejahendenfalls Vorlage und Einsichtnahme im Archiv sowie eine weitergehende Verwertung durch den Benutzer vor dem Hintergrund des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes⁷ möglich sind.

⁴ Ein Überblick über das Bildungssystem in Deutschland sowie über die Diskussion um dessen Stärken und Schwächen lässt sich nachvollziehen über den deutschen Bildungsserver (<http://www.bildungsserver.de/start.html>).

⁵ Siehe z.B. das bei Beck erschienene sechsbändige Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, die im Franz Steiner Verlag erscheinenden Bände zur Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte, die Forschungstätigkeit und Projekte der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte (GUW, <http://www.uni-muenster.de/GUW>), des Max-Planck-Instituts für Wissenschaftsgeschichte (<http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/de/index.html>), des Fachverbandes für Wissenschaftsgeschichte (<http://www.fvwg.de>) sowie der Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte (<http://www.gewige.de>).

⁶ Zu Grunde gelegt wird das Urheberrechtsgesetz v. 9.9.1965, geändert u.a. durch Art. 1 des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1774, ber. BGBl. 2004 I S. 312), durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft v. 26.10.2007 (BGBl. I, S. 2513) und durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums v. 7.7. 2008 (BGBl. I/2008, Nr. 28 v. 11.7.2008, S. 1191 (1201), ber. BGBl. I/2008, S. 2070).

Zum Urheberrechtsgesetz siehe Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar, München ³2008, Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich (Hg.): Urheberrecht. Kommentar, München ⁴2010 sowie Loewenheim, Ulrich (Hg.): Handbuch des Urheberrechts, München ²2010.

⁷ Eine für diese Untersuchung besonders zu berücksichtigende Änderung weist das novellierte Archivgesetz in den Bestimmungen über das Nutzungsrecht auf. Siehe Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NRW) v. 16.3.2010 (GV. NRW. S. 18) hier § 6 Abs. 1. Hinsichtlich des geänderten Nutzungsrechts vgl. Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen ArchivG NW) v. 16.5.1989 (GV. NW. S. 302), hier § 7 Abs. 1 („berechtigtes Interesse“).

Das grundständige Lehramtstudium wird in Nordrhein-Westfalen in absehbarer Zeit Geschichte sein, als Resultat der im Rahmen des Bologna-Prozesses erfolgenden Umstellung auf gestufte Studiengänge (Bachelor/Master) wird es in den Jahren 2015 bzw. 2017 (je nach Universität) auslaufen⁸ – und mit ihm das staatliche Prüfungswesen bei der Lehrerausbildung überhaupt. Die Staatlichen Prüfungsämter (seit 2006 Nebenstellen des zentralen Landesprüfungsamts für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Essen) sehen ihrer Auflösung entgegen, und die (seit 2009 bereits entstehenden) Bachelor- und Masterarbeiten werden voraussichtlich den zuständigen Universitätsarchiven, jedenfalls nicht länger dem Landesarchiv zur Übernahme angeboten. Das hat zur Folge, dass die Bestände „Wissenschaftliche bzw. Staatliche Prüfungsämter“ im LAV demnächst abgeschlossen sein und keinen Zuwachs mehr an Examensarbeiten erhalten werden. Desto wünschenswerter für Forschung und Archive erscheint eine Klärung der oben skizzierten Grundfragen, die auf eine Erleichterung der Benutzbarkeit von archivierten Examensarbeiten hinausläuft.

2. Bemerkungen zu Bestand und Quellengruppe

2.1 Vorbemerkung

Der Untersuchung wird die Quellengruppe der Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu Grunde gelegt. Folglich interessiert an dieser Stelle die Entstehung und Überlieferungsbildung insbesondere dieser Unterlagen. Die Lehramtsprüfungsordnungen bzw. Ordnungen der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen schreiben für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer in NRW Verfahren vor, bei denen u.a. auch die Abgabe einer schriftlichen fachwissenschaftlichen Hausarbeit vorgesehen ist. Diese zur Ablegung des Ersten Staatsexamens angefertigten Arbeiten gehören zu den Prüfungsakten, die bei den Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämtern geführt werden.

2.2 Zur Behördengeschichte

Die Ursprünge der heute geltenden Prüfungsverfahren und der mit ihrer Durchführung betrauten Stellen liegen – für die preußischen Provinzen und deren Rechtsnachfolger – im Reformzeitalter der Minister Stein und Hardenberg. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht (1794) waren öffentliche und private Schulen sowie Universitäten bereits zu „Veranstaltungen

⁸ Teilnehmer an dem Modellversuch „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ sind in NRW die Universitäten Bielefeld, Bochum, Dortmund, Münster und Wuppertal. Sogenannte „grundständige“ Lehramtsstudiengänge werden in NRW bis zum Wintersemester 2011/2012 an den Universitäten Duisburg-Essen, Köln, Paderborn und Siegen angeboten.

des Staates“ erklärt worden (Teil II, Titel 12, § 1). Die Ablegung einer wissenschaftlichen Prüfung wurde den Lehramtskandidaten für gelehrte Schulen und Gymnasien allerdings noch nicht vorgeschrieben. Die Verwissenschaftlichung des Lehrerberufs wurde mit dem durch das Edikt wegen einzuführender allgemeiner Prüfung des Schulamtskandidaten vom 12. Juni 1810 vorgeschriebenen „Examen pro facultate docendi“ eingeleitet. In abgewandelter Form ist das durch dieses Edikt eingeführte Prüfungsverfahren auch heute noch gültige Norm.

Die allgemeine Prüfung wurde ab 1810 durch die drei Abteilungen der Wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerium des Innern vorgenommen. Diese Abteilungen befanden sich in Berlin, Breslau und Königsberg. Am 19. Dezember 1816 wurden an den Sitzen der in den Provinzen befindlichen Konsistorien die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen einberufen; diese wurden mit der Aufgabe betraut, die Prüfungen der Lehramtskandidaten durchzuführen. Prüfungskommissionen wurden in der Folgezeit an den Universitätsstandorten Berlin, Königsberg, Breslau, Halle/Saale, Münster und Bonn eingerichtet. Ab 1825 unterstanden sie den Provinzialschulkollegien, die Oberaufsicht lag bis 1945 bei dem Oberpräsidenten der jeweiligen Provinz. Ab 1917 firmierten die Wissenschaftlichen Prüfungskommissionen an den Standorten der preußischen Universitäten als Wissenschaftliche Prüfungsämter; sie sind als die Vorgängerbehörden der heutigen Staatlichen Prüfungsämter bzw. Landesprüfungsämter für Erste und Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen anzusehen.

Die Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte durch den Runderlass des nordrhein-westfälischen Kultusministers vom 8. Dezember 1948. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Gymnasiallehrerprüfung lag weiterhin bei den Wissenschaftlichen Prüfungsämtern. 1969 schuf der Strukturplan der Bildungskommission das horizontal gegliederte Schulsystem, in dem zwischen Studiengängen (Elementarbereich, Primarbereich, Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) unterschieden wurde. Die Stufenlehrausbildung (Universitätslösung auch für Real- und Hauptschullehrer) brachte es mit sich, dass die seit dem 7. Juni 1976 als Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen firmierenden ehemaligen Wissenschaftlichen Prüfungsämter zur Abnahme der schulformbezogenen Lehramtsprüfungen ermächtigt wurden. Die *alten* Wissenschaftlichen Prüfungsämter bestanden bis zu ihrer endgültigen Auflösung 1983 weiter an den Dienststellen ‚Sekundarstufe I und II‘ der *neuen*

Prüfungsämter. Mit der Neuordnung der Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen 1987/88 ergaben sich in NRW folgende Zuständigkeiten⁹:

- Regierungsbezirk Arnsberg: Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Dortmund zuständig für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter im Bereich der Universität Bochum, Universität Dortmund, Universität/Gesamthochschule Siegen und Fernuniversität/Gesamthochschule Hagen
- Regierungsbezirk Detmold: Prüfungsamt Bielefeld zuständig für Universität Bielefeld Universität/Gesamthochschule Paderborn und Hochschule der Musik Detmold
- Regierungsbezirk Düsseldorf: Prüfungsamt Essen zuständig für Universität Düsseldorf, Universitäten/Gesamthochschulen Duisburg, Essen, Wuppertal, Kunstakademie Düsseldorf und Folkwang-Hochschule Essen
- Regierungsbezirk Köln: Prüfungsamt Köln zuständig für Universitäten Aachen, Bonn, Köln, Sporthochschule Köln und Hochschule für Musik Köln
- Regierungsbezirk Münster: Prüfungsamt Münster zuständig für Universität und Kunstakademie Münster
- Außenstellen der Prüfungsämter: Aachen, Bochum, Bonn, Detmold, Düsseldorf, Duisburg, Paderborn, Siegen und Wuppertal

Seit 2006 ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen in Essen für ganz NRW zuständig, wobei die Staatlichen Prüfungsämter weiterhin als nach Belegenheitsprinzip zuständige Geschäftsstellen fungieren und die bei ihnen entstehenden Unterlagen den jeweiligen Archiven anbieten.¹⁰ Festzustellen ist eine große behördengeschichtliche Kontinuität; stets standen die für die Erste Staatsprüfung für Lehrämter zuständigen Prüfungsämter unter staatlicher Aufsicht. Die Umstellung des Lehramtsstudiums auf gestufte Studiengänge (Bachelor/Master) bringt in dieser Hinsicht eine einschneidende Änderung mit sich.¹¹

2.3 Zur Überlieferungslage im LAV

Nach Ablauf der vorgeschriebenen Schutzfristen gelangen die bei den Prüfungsämtern geführten Unterlagen in Auswahl an die zuständigen Staatsarchive. Die die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung der Akten über Lehramtsprüfungen regelnden Richtlinien bzw. Verordnungen sehen für die Examensarbeiten eine Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren

⁹ Neuordnung der Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. RdErl. d. Kultusministeriums v. 15.12.1987 (GABl. NW. 1988 S. 2).

¹⁰ Siehe den Internetauftritt des LPA 1 unter <http://www.lpa1.nrw.de/index.html>.

¹¹ Zur Darstellung der Behördengeschichte vgl. Heckl, Jens: Prüfungsakten der Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (besonders höhere Schulen) in Nordrhein-Westfalen, in: Unbekannte Quellen 2010, S. 137-148 und Pilger, Kathrin: Die Überlieferung des ‚Wissenschaftlichen‘ und ‚Staatlichen‘ Prüfungsamtes (für erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen) im nordrhein-westfälischen Staatsarchiv Münster. Ein Archivierungsmodell, in: Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg, hg. v. Nils Brübach (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), Marburg 2002, S. 191-222.

vor. Diese werden häufig früher und von der übrigen Prüfungsakte getrennt übernommen, da für deren weiteren Inhalt (Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen) die Aufbewahrungsfrist von 45 bzw. (seit 1996) 50 Jahren gilt.¹²

Die Überlieferungen der Prüfungsämter bilden in den drei Abteilungen des Landesarchivs in die Ordnungskriterien der jeweiligen Tektonik eingegliederte eigene Bestände. Die Bewertungspraxis der Staatsarchive weisen große Unterschiede auf.¹³ Examensarbeiten (Erste Staatsprüfung für Lehrämter) liegen in den archivischen Beständen der LAV Abteilungen entweder mit oder ohne Prüfungsakte vor oder sind als Bibliotheksgut in die auch den Benutzern des Archivs rechercheweise zugänglichen Dienstbibliotheken eingestellt. In den drei Abteilungen des LAV liegt hinsichtlich der Überlieferung von Examensarbeiten folgende Situation vor:

- Abt. W (Münster): Der Bestand B 129 ExA verzeichnet 5.007 Examensarbeiten mit einer Gesamtlaufzeit von 1914-2006. Davon enthält der Bestand B 129 PrüA 579 Examensarbeiten, zu denen auch die vollständige Prüfungsakte vorliegt.¹⁴
- Abt. OWL (Detmold): Der Bestand D 12 Bielefeld führt ca. 9.000 VZE, davon können etwa 60% Prüfungsarbeiten, 40% Prüfungsakten gelten; Gesamtlaufzeit 1948-2004.
- Abt. R (Düsseldorf): BR 2071 (PA Köln), BR 2081 Pädagogische Akademie Bonn), BR 2119, BR 2170, BR 2262 (alle PA Köln), BR 2378 (Pädagogische Hochschule Aachen), BR 2442 (PA Köln), insgesamt ca. 11.950 Prüfungsakten, Anteil Examensarbeiten unklar, Gesamtlaufzeit 1920-2004.

Überlieferungsweise und Verzeichnungszustand müssen als sehr unterschiedlich angesehen werden. Diese Situation ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass hinsichtlich der Benutzbarkeit bisher Unklarheit herrscht.

2.4 Zur Problematik der Benutzung

In der in erster Linie von urheberrechtlichen Belangen abhängigen Frage nach den Benutzungsmöglichkeiten von Examensarbeiten liegt ein in den Archiven seit langem

¹² Vgl. Richtlinien über Aufbewahrungsfristen, Aussonderung und Vernichtung von Akten. RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 17.2.1978 (GABl. NW. 1978 S. 100); Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums. RdErl. d. Kultusministeriums v. 6.3.1981 (GABl. NW. 1981 S. 72); Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II) v. 22.6.1996 (GV. NW. 1996 S. 310), neu gefasst durch VO v. 15.3.2010 (GV. NW. 2010 S. 219).

¹³ Überlieferungsstradition und Bewertungspraxis an den unterschiedlichen Standorten des heutigen LAV hinsichtlich der Examensarbeiten (Erste Staatsprüfung Lehrämter) können an dieser Stelle nicht dargestellt werden. Siehe dazu Pilger 2002, insb. S. 197 f., 201 ff., 214 ff.

¹⁴ Vgl. Die Bestände des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen. Kurzübersicht (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 18), Düsseldorf ⁵2009, S. 303 f. Aktualisierungen der Zahlen wurden auf Grundlage von Recherchen in der VERA-Datenbank vorgenommen.

diskutiertes Problem. Im LAV besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei Examensarbeiten a) um Archivgut und nicht etwa um Bibliotheksgut, b) um urheberrechtlich geschütztes Material handelt.¹⁵

Versuche seitens der Archive in der Vergangenheit, gegenüber den Prüfungsämtern sowie dem Kultusministerium eine die Benutzung erleichternde Regelung durchzusetzen, scheiterten. Der ausbleibende Erfolg in dieser Sache hing wohl in erster Linie damit zusammen, dass die eigentliche urheberrechtliche Problematik bezüglich der Benutzung von Examensarbeiten im Archiv nie vollständig durchdacht wurde und man an den personenschutzrechtlichen Bestimmungen außer Acht ließ. Ein Hindernis, eine allgemeine Zugänglichmachung von Examensarbeiten im Archiv zu gewähren, sahen Prüfungsämter und Ministerium anfangs noch vorwiegend in den eventuell in den Arbeiten angebrachten Korrekturen und ergänzenden Randbemerkungen der Prüfer.¹⁶ Erst Mitte der 1980er Jahre wurde die Debatte um Einsichtnahme in Examensarbeiten ganz konkret auf die urheberrechtliche Problematik gelenkt. Gemäß Urheberrechtsgesetz, so der Hinweis des zuständigen Referenten des Kultusministers, erlösche das Urheberrecht des Verfassers erst 70 Jahre nach dessen Tod (damals noch § 40, heute § 64 UrhG).¹⁷ Da die Arbeiten bei strenger Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für sehr lange Zeit für die Forschung unzugänglich sein würden, wurde ein Verfahren in Vorschlag gebracht, das unter bestimmten Auflagen eine vorzeitige Einsichtnahme ermöglichen sollte: mit Rücksichtnahme auf den Schutz des geistigen Eigentums sollte zuvor die Einwilligung des jeweiligen Verfassers eingeholt werden. Aktuelle Anschriften sollten über die Einwohnermeldeämter ermittelt, Vermerke und Korrekturen für den Benutzer durch eine auf dessen Kosten erstellte Kopie ausgeblendet werden.¹⁸ Das Verfahren, über eine Einwilligung des Urhebers die Unterlagen zugänglich zu machen, wurde seitens des Archivs prinzipiell begrüßt, die Ermittlung des Urhebers und die Anfertigung von Benutzungskopien der Examensarbeiten allerdings auf

¹⁵ Festgehalten im Protokollentwurf vom 9. August 2010 zur ADB (Allgemeinen Dienstbesprechung) Verwaltungsbehörden am 5. August 2010.

¹⁶ Vgl. Pilger 2002, S. 211 f. Vgl. für Folgendes die Korrespondenz zwischen dem Staatsarchiv Münster, den Staatlichen Prüfungsämtern und dem Kultusministerium NRW in dem Zeitraum 1977 bis 1985 in STAMS Dienstregistratur Nr. 1362.

¹⁷ Zur Verdeutlichung der Auswirkung dieser verhältnismäßig langen Schutzfrist auf die Archivbenutzung: Gesetzlich, der Verfasser einer 1920 geschriebenen (und später ins Archiv gelangten) Examensarbeit war zu diesem Zeitpunkt 23 Jahre alt, also Jahrgang 1897. Diese Unterlage von 1920 würde zur ältesten Überlieferungsschicht von Examensarbeiten im LAV gehören. Gesetzlich wiederum, der damaligen durchschnittlichen Lebenserwartung entsprechend ist der Urheber bereits im Alter von 65 Jahren gestorben, also 1962. Der urheberrechtliche Schutz für die Examensarbeit von 1920, deren archivrechtlich festgesetzte Schutzfrist, geht man von personenbezogenem Archivgut aus, bereits mit dem Jahr 1972 abgelaufen wäre, endet erst nach Ablauf des Jahres 2032, wäre also vom Zeitpunkt einer aktuellen Anfrage (2011) noch über 20 Jahre gesperrt.

¹⁸ Schreiben des Referenten des Kultusministers NRW an das Staatsarchiv Münster vom 20. September 1985. Siehe Pilger 2002, S. 212 f.

Grund des damit verbundenen Arbeitsaufwandes als undurchführbar eingeschätzt. Im Gegenzug versuchte man, den Referenten des Kultusministers davon zu überzeugen, dass sich auf Prüfungsakten die in den §§ 24 (Freie Benutzung) und 51 (Zitate) UrhG festgelegten, das Forschungsinteresse erleichternden Bestimmungen anwenden ließen, nach denen „durch die freie Benutzung eines Werkes neue selbständige Schöpfungen hervorgebracht werden“, indem der „geistig Schaffende auf den Leistungen anderer aufbauen“ könne. Die Entlehnungsfreiheit, so meinte man, ließe sogar die „Übernahme ganzer Werke oder Teile davon in gebotenum Umfang zur Unterstützung eigener Ausführungen oder zum Zweck der Auseinandersetzung mit fremden Gedanken zu.“¹⁹ Das Kultusministerium entschied sich jedoch gegen eine Freigabe der Prüfungsarbeiten. In der seitens des Archivs vorgeschlagenen Weise – d.h. in freier Benutzung, ohne Einwilligung des Urhebers – sah man „keine Möglichkeit, interessierten Wissenschaftlern (...) die Einsichtnahme in schriftliche Hausarbeiten zu ermöglichen.“²⁰

Die zwischenzeitlich erwogene Lösung, die Prüfungskandidaten entweder bei Abgabe der Arbeit oder nach Bekanntgabe der Note eine Einverständniserklärung hinsichtlich der Archivbenutzung ihrer Examensarbeit nach Übernahme durch das zuständige Archiv unterschreiben zu lassen (mit Möglichkeit der Verneinung), ist nie umgesetzt worden. Für ein erneutes Anbringen dieser Möglichkeit ist es angesichts der baldigen Einstellung des staatlichen Prüfungsverfahrens zu spät. Desto mehr erscheint eine praktikable Lösung auf dem Boden von Archiv- und Urheberrecht als notwendig.

3. Benutzung von Examensarbeiten im Archiv – Prüfungsschritte

Bei den folgenden Ausführungen wird von der Fallkonstellation ausgegangen, dass ein Antrag auf Benutzung einer im Landesarchiv aufbewahrten Examensarbeit²¹ vorliegt, die im Regelfall im Rahmen von Übernahmen aus einem der betreuten Staatlichen Prüfungsämter in das zuständige Archiv gelangt ist. Der Untersuchung wird bewusst kein Antrag auf Benutzung einer bestimmten Arbeit zu Grunde gelegt, vielmehr soll pauschal geprüft werden, ob die Quellengruppe zur Benutzung frei gegeben werden kann.

¹⁹ Schreiben des Staatsarchivs Münster an das Kultusministerium NRW vom 31. Oktober 1985. Zitiert nach Pilger 2002, S. 213.

²⁰ Schreiben des Kultusministerium NRW an das Staatsarchiv Münster vom 30. November 1985. Zitiert nach Pilger 2002, S. 213.

²¹ Wenn nicht anders vermerkt, ist im Folgenden mit ‚Examensarbeit‘ immer die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen gemeint.

1. Der Antragsteller könnte nach § 6 Abs. 1 ArchivG NRW i.V.m. § 2 ArchivNGO NRW einen Anspruch auf Benutzung der angefragten Examensarbeit haben. Voraussetzung für diesen Anspruch ist, dass es sich dabei um öffentliches Archivgut im Sinne des nordrhein-westfälischen Archivgesetzes handelt. Öffentliches Archivgut bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 1 ArchivG NRW, insbesondere unter Berücksichtigung der mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 ArchivG NRW gemeinten Einrichtungen des Landes. Die Examensarbeit ist im Zusammenhang mit einem an einer nordrhein-westfälischen Universität ordnungsgemäß durchgeführten Prüfungsverfahren zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Schulen in dem zuständigen Staatlichen Prüfungsamt als Bestandteil der Prüfungsakte geführt, aufbewahrt und nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist gemäß den geltenden Richtlinien bzw. Verordnungen dem zuständigen Staatsarchiv zur Übernahme angeboten worden.²² Wie aus dem oben stehenden behördengeschichtlichen Abriss hervorgeht, handelt es sich bei den Staatlichen Prüfungsämtern um Einrichtungen des Landes NRW.²³ Die Bewertung und Übernahme durch das jeweilige Staatsarchiv bzw. die jeweilige Abteilung des Landesarchivs erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW. Es handelt sich bei der angefragten Unterlage folglich um öffentliches Archivgut. Es könnte also ein Benutzungsanspruch auf Grundlage des Archivgesetzes vorliegen. Eine weitere Voraussetzung der Benutzung besteht in dem Ablauf der in § 7 ArchivG NRW festgesetzten Schutzfristen. Zuvor ist jedoch ein anderer Aspekt zu bedenken.

2. Die Nutzung von Archivgut – und zwar bereits im Hinblick auf die bloße Vorlage und Einsichtnahme in den Räumen des Archivs – ist nur zu gestatten, insoweit nach § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ArchivG NRW „aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.“²⁴ Hier ist an das Urheberrechtsgesetz als ein gemäß Art. 31 GG übergeordnetes Bundesgesetz zu denken. Der urheberrechtliche Schutz wäre bei dem angefragten Archivgut zu berücksichtigen, falls man zu dem Schluss kommen sollte, dass Examensarbeiten Werkcharakter für sich in Anspruch nehmen können und ihnen folglich auch als Archivgut ein urheberrechtlicher Schutz gebührt.²⁵ Hinzukommend zu der durch § 6

²² Siehe oben Kapitel 2.3.

²³ Siehe oben Kapitel 2.2.

²⁴ Hierin besteht schon eine bewusste Einschränkung des sog. Jedermann-Rechts innerhalb des Archivgesetzes. Dazu weiter unten Prüfungsschritt 5.

²⁵ Der denkbare Einwand, bei der Anwendung des Urheberrechts auf Prüfungsarbeiten könnte es sich um eine Zweckverfehlung handeln, geht wohl fehl. Das Urheberrechtsgesetz schützt nicht nur Werke von wirtschaftlichem Wert, sondern dezidiert auch Geistesarbeiten ohne unmittelbar zu ermittelnden materiellen Gegenwert. Es soll keineswegs nur die wirtschaftliche Ausbeutung eines Werkes verhindern, sondern auch die immaterielle Ehre daran schützen. In diesem Sinne spricht das Gesetz ausdrücklich vom Urheberpersönlichkeitsrecht (Unterabschnitt 2, §§ 12-14 UrhG). Vgl.

Abs. 1 letzter Halbsatz ArchivG NRW aufgegebenen Beachtung „anderer Rechtsvorschriften“ ist die Nutzung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ArchivG NRW einzuschränken oder zu versagen oder kann nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ArchivG NRW i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 ArchivNGO NRW sowie auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 i.V.m. § 40 (Ermessen) VwVfG NRW mit besonderen Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden, falls i.S.v. § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW durch die Benutzung etwa schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden. Eben das könnte in dem vorliegenden Fall zu befürchten sein; als schutzwürdiger Betroffener hätte der Verfasser der angefragten Examensarbeit zu gelten.²⁶ Demnach ist der Fortgang der Prüfung, ob eine Vorlage der angefragten Examensarbeit zulässig ist, von der Frage abhängig zu machen, ob Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen generell Werkcharakter im Sinne des UrhG zukommt. Es würde sich dabei, ihrem Zweck, Inhalt und Wesen entsprechend, um Werke der Wissenschaft und hier wiederum um Sprach- und Schriftwerke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG handeln.²⁷ Grundlage für den formalen Aufbau und den Inhalt der Prüfungsakten (einschließlich der Examensarbeiten) ist das Prüfungsverfahren der jeweils geltenden Prüfungsordnung.²⁸ Wie

Schricker/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 2. Siehe auch Höffner 2010, Bd. 2, S. 13-38. Hinzuzufügen ist jedoch, dass die folgende Überprüfung des Umfangs urheberrechtlicher Schutzfähigkeit im Hinblick auf archivierte Examensarbeiten sich an der im Urheberrechtsgesetz hergestellten Balance zwischen Schutzrechten auf der einen und Schrankenrechten (§§ 44 ff. UrhG) auf der anderen Seite orientiert. Der Schutzcharakter des Urheberrechts steht sicherlich im Vordergrund, er ist Ausgangspunkt des Gesetzes, jedoch nicht dessen einzige Absicht.

²⁶ Eventuell sogar auch die jeweiligen Gutachter, insofern sie bedeutendere Korrekturen und ergänzende Bemerkungen in der Arbeit hinterlassen haben. Dazu weiter unten Prüfungsschritt 7.

²⁷ Examensarbeiten können auch vom Verfasser erstellte Fotografien (Lichtbildwerke) oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Tabellen, die in Examensarbeiten verschiedener Fachrichtungen denkbar sind, i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 UrhG enthalten. Das diese Bestandteile integrierende Werk der Staatsexamensarbeit ist aber als ein sprachlicher Gedankenausdruck i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG anzusehen. Fotografische Aufnahmen und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 könnten allenfalls als Werkteile noch einmal eine gesonderte Schutzfähigkeit beanspruchen. Auf diese Frage kann jedoch an dieser Stellen nicht weiter eingegangen werden. Siehe dazu BGHZ 73, 288 – *Flughafenpläne*.

²⁸ Seit Einführung eines einheitlichen Prüfungsverfahrens wechselten die in Preußen, für das Deutsche Reich sowie für die Länder der Bundesrepublik Deutschland geltenden Prüfungsordnungen. Zunächst galten die Bestimmungen des Edikts wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten vom 12. Juni 1810. Zu nennen sind des Weiteren (unter Berücksichtigung des Landes Nordrhein-Westfalen):

- Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 20. April 1831
- Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts vom 12. Dezember 1866
- Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 12. September 1898
- Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 31. Juli 1917
- Richtlinien für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen vom 16. Juli 1937 (gültig zum 1. Oktober 1937 für das gesamte Reichsgebiet, enthielten im wesentlichen die Elemente der preußischen Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917)
- Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich vom 30. Januar 1940 (bewirkte Abänderung der Richtlinien von 1937)
- Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Land Nordrhein-Westfalen durch Runderlass des Kultusministers vom 8. Dezember 1948 (setzte Richtlinien von 1937 und Ordnung von 1940 außer Kraft; Prüfungsordnung von 1917 erlangte wieder Teilgültigkeit)
- Ausbildung- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. Mai 1962 (setzte die Prüfungsordnungen von 1917 und 1948 außer Kraft)
- Verwaltungsordnungen des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1976 (zugleich damit wurden vier schulformbezogene Prüfungsordnungen erlassen)
- Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Landesprüfungsordnung I, kurz LPO I) vom 22. Juli 1981 (setzte die Prüfungsordnungen von 1976 außer Kraft)

auch bei den für die Durchführung der Prüfungen zuständigen Behörden lässt sich hinsichtlich der Prüfungsordnungen der letzten hundert Jahre eine große Kontinuität bezüglich der Anforderungen für die Examensarbeiten erkennen. So sprechen die Ordnungen von 1898 bis 2003 durchgehend von den Fähigkeiten des selbständigen wissenschaftlichen Urteilens bzw. Arbeitens sowie der geordneten Darstellungsweise, die die Lehramtskandidaten mit der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit unter Beweis stellen sollen.²⁹ Legt man diese durch die Prüfungsordnungen gestellten Anforderungen zu Grunde, handelt es sich bei Examensarbeiten zweifelsohne um eigenständige wissenschaftliche Werke im Sinne eines erfüllten Leistungsnachweises. Es bleibt die Frage, ob die in den Prüfungsordnungen gestellten Anforderungen auch auf schutzfähige oder eher auf schutzlose Werke i.S.d. Urheberrechts hinauslaufen. Dabei sind für die Schutzfähigkeit von wissenschaftlichen Schriftwerken von vornherein enge Grenzen gesetzt; wissenschaftliche Ideen, Erkenntnisse, Lehren und Theorien haben als kulturelles Gemeingut zu gelten und bleiben grundsätzlich frei.³⁰ Deswegen bleiben auch solche Texte, die lediglich in der üblichen Fachsprache abgefasst sind, grundsätzlich schutzlos. Nicht was, sondern auf welche Weise etwas dargestellt wird, ist maßgebend für die Entscheidung hinsichtlich des urheberrechtlichen Schutzanspruchs.³¹ Es kommt letztlich darauf an, ob es sich bei Examensarbeiten um persönliche geistige Schöpfungen im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt.³²

Dass Examensarbeiten *persönlich* geschaffene Werke sind, geht schon aus der gegenüber dem Prüfungsamt abzugebenden standardisierten Erklärung der Lehramtskandidaten hervor; sie ist

-
- Lehramtsprüfungsordnung vom 23. August 1994 (modifizierte die LPO I von 1981, immer noch nur auf die Erste Staatsprüfung bezogen)
 - Lehrerausbildungsgesetze (LABG) vom 18. September 1998 und 2. Juli 2002 (beinhalten Regelungen der Prüfungsverfahren für Erste und Zweite Staatsprüfungen; das Gesetz von 2002 gilt auslaufend neben dem LABG vom 12. Mai 2009 für Bachelor-/Masterstudiengänge und wird schrittweise durch dessen Regelungen ersetzt)
 - Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (gilt auslaufend bis 2017 fort für Lehramtsstudierende, die sich nach LABG 2002 bis einschl. Wintersemester 2011/12 einschreiben)

Der formale Ablauf des Prüfungsverfahrens sieht vor, dass der Lehramtskandidat beim zuständigen Staatlichen Prüfungsamt einen Antrag um Zulassung zur Ersten Staatsprüfung stellt. Das Prüfungsamt entscheidet darüber und beauftragt einen vom Kandidaten vorgeschlagenen Hochschullehrer mit der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit. Dieser erstellt nach Abgabe der Arbeit ein Gutachten und benotet die Arbeit. Ein vom Prüfungsamt benannter Zweitgutachter bestätigt entweder diese Note oder lässt sie unter Einbeziehung eines Drittgutachters revidieren.

²⁹ Für die Prüfungsordnung von 1898 siehe Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1898, S. 692 f. (§ 10); für 1917 siehe ebd. 1917, S. 618 ff. (§§ 9, 10, 37); für 1937 siehe Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der Länder 3 (1937), S. 365; für 1962 siehe MBl. NRW. 1962 S. 1110 (§ 19); für 1981 siehe GV. NW. S. 432 (§ 13 Abs. 1); die LPO von 1994 und 2003 sind über die Internetseiten des LPA 1 zugänglich. Siehe hier jeweils § 17 Abs. 1.

³⁰ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 2 Rdnr. 26, 41 und § 24 Rdnr. 4, Schrickler/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 59, 62, 65 sowie BGH GRUR 1981, 352, 353 – *Staatsexamensarbeiten*.

³¹ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 2 Rdnr. 26, 43.

³² Es ist nicht davon auszugehen, dass Examensarbeiten auf Grund ihrer Bewertung als archivwürdig schutzfähiger Werkcharakter zukommt. Bewertungskriterien wie Archivsprenkelbezug des Themas, Ausgefallenheit der Themenstellung, Name des Prüfers, prominenter Verfasser, prozentuale Abbildung von Forschungstendenzen und weitere statistische Verfahren geben hierfür keinen Anhaltspunkt.

meistens der Arbeit als letzte Seite beigefügt. Auch von einer *geistigen* Wirkung des verfassten Textes kann ausgegangen werden: der Gedankeninhalt der Arbeiten wirkt stets veranschaulichend oder belehrend, eventuell sogar unterhaltend, in jedem Fall geistig anregend. Als ausschlaggebend hinsichtlich des *Schöpfungsbegriffs* wird die Gestaltungshöhe eines Werkes erachtet.³³ Absolute Neuheit ist dafür nicht erforderlich, aber ein Quantum an Andersartigkeit und individuellen Merkmalen hat hinzutreten, falls von einem urheberrechtlich schutzfähigen Werk gesprochen werden soll.³⁴

Eine allein schon durch geringfügige Unterschiede in Auswahl, Anordnung und Präsentation entstehende Andersartigkeit gegenüber Vorherigem und somit auch ein Mindestmaß an geistig-schöpferischer Leistung sind bei vielen Examensarbeiten gegeben. Es besteht jedoch eine sehr hohe Hürde für ein Werk, Schutzfähigkeit im Sinne des Urheberrechts beanspruchen zu können. Es wird von ihm verlangt, in seiner schöpferischen Eigentümlichkeit, Originalität und Individualität nicht nur anders als Bisheriges, sondern auch darüber hinaus besonders zu sein.³⁵ Wendet man diesen Maßstab auch auf wissenschaftliche Werke an, so scheinen sie ihre urheberrechtsschutzfähige Gestaltungshöhe weder auf Grund einer herausragenden wissenschaftlichen Qualität noch durch einen abseitigen, bislang wenig erforschten Gegenstand zu erlangen. Diese Auslegung des Schöpfungsbegriffs scheint die Schutzfähigkeit eines wissenschaftlichen Werkes gerade in Faktoren suchen zu wollen, die im strengen Sinne nicht mehr wissenschaftlich zu nennen wären.

Als Kriterien für den schutzfähigen Werkcharakter eines wissenschaftlichen Werkes lassen sich allerdings auch die weniger hohen Anforderungen einer besonders verständlichen Form, einer mit anschaulichen und gut gewählten Beispielen angereicherten oder durch originelle Einfälle aufgelockerten und eingängigen Präsentationsweise sowie überhaupt einer nicht vorgegebenen Art der Darstellung anführen.³⁶ Zumindest bei bestimmten Fächern wird man eine vollkommen vorgegebene und normierte oder doch gleichförmige Darstellungsweise sogar bei nahe verwandten Themen nicht feststellen können.³⁷ Die Art der Erhebung,

³³ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 2 Rdnr. 16.

³⁴ Vgl. ebd. § 2 Rdnr. 17.

³⁵ Vgl. ebd. § 2 Rdnr. 18.

³⁶ Vgl. ebd. § 2 Rdnr. 84, 93-95. Schrickler/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 39-41, 66 beziehen den gebotenen „Schutz der kleinen Münze“ grundsätzlich auch auf wissenschaftliche Werke.

³⁷ Besehen wurden insgesamt 83 archivierte Examensarbeiten (Staatliche Prüfungsämter Münster und Dortmund, LAV NRW Abt. W) aus 22 verschiedenen Fachrichtungen, verfasst zwischen 1914 und 2004. Dabei konnte nicht für jede Arbeit eine der Schutzfähigkeit entsprechende Gestaltungshöhe mit letzter Sicherheit festgestellt werden. Zugleich war es jedoch auch nicht möglich, den schutzfähigen Werkcharakter an verhältnismäßig leicht erfassbaren Kriterien wie Fachrichtung, Schultyp, Umfang, Benotung, Universitätsort und Entstehungsjahr der jeweiligen Arbeit festzumachen. Eine wirklich trennscharfe Beurteilung hinsichtlich der Frage ‚schutzfähig‘ oder ‚schutzlos‘ lässt sich über ein pauschales Prüfungsrastrer kaum ermitteln.

Zusammenstellung, Deutung und Präsentation von Daten können selbst bei ähnlicher Themenstellung erheblich voneinander abweichen. Examensarbeiten liegen zwar ein vorgegebenes Thema zu Grunde, sie weisen aber meist eine eigenständige Findung und individuelle Formulierung der leitenden Fragestellung auf. Dadurch kommt wiederum die (untereinander abweichende) Auswahl der Schwerpunkte selbst bei sich gleichenden Themen zu Stande. Die gewählte methodische Vorgehensweise selbst kann zwar nicht als schutzfähig gelten, sehr wohl aber die Entscheidung für eine bestimmte Methode oder für eine Kombination unterschiedlicher Vorgehensweisen in ihrer formbestimmenden Anwendung auf das gegebene Thema.³⁸ Zu Themen bestimmter Fächer geschriebene Arbeiten können eigenständige Übersetzungen fremdsprachiger Texte enthalten. Zudem beinhalten Einleitungs-, Schluss- und zusammenfassende Kapitel nicht nur eigenständige Gedanken, sie führen oft auch von der Fachsprache abweichende, individuell gefärbte Formulierungen mit sich, so z.B. in Form von Stellungnahmen und Ausblicken oder vermittelt in die Thematik einführender Problemaufrisse und Zitate, die häufig einen besonderen Effekt dadurch erzielen, dass sie einem dem eigentlichen Thema der Arbeit fremden Kontext entnommen wurden. Durch die genannten Momente entsteht mitunter im „Gewebe“ des Werkes eine urheberrechtsschutzfähige eigenschöpferische Prägung in Aufbau und Darstellungsart.³⁹

Es ist jedoch, gerade im Hinblick auf besonders öffentlichkeitswirksame Plagiatsfälle jüngster Zeit, nicht nur nach der *Schutzfähigkeit* eines wissenschaftlichen Werkes, sondern auch nach dessen besonderer *Schutzbedürftigkeit* zu fragen, insbesondere mit Blick auf die in Rede stehende Literatur- und Quellengattung. Hier muss man zu dem Schluss kommen, dass unbemerkte Ausplünderungen von ungeschützt verfügbaren Examensarbeiten leicht möglich wären (zumal diese sich zumeist auf weniger populärer Ebene abspielen würden). Wollte man also Examensarbeiten den schutzfähigen Werkcharakter ausnahmslos absprechen, wären unerwünschte Durchbrechungen des urheberrechtlichen Schutzes leicht möglich, ja wahrscheinlich. Um dem geforderten Urheberschutz Rechnung zu tragen, muss davon ausgegangen werden, dass, wenn auch nicht alle, so doch ein Großteil der archivierten Arbeiten die üblichen Anforderungen der Prüfungsordnungen überschreiten und somit durchaus schutzfähig im Sinne des urheberrechtlichen Werkbegriffs sind. Die Archive wären allerdings damit überfordert, den Werkcharakter für jeden einzelnen Fall eigenständig zu prüfen. Für die archivische Praxis kann folgendes als Richtschnur gelten: Sobald sich der

³⁸ Vgl. Schricker/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 60, 86.

³⁹ Vgl. ebd. § 2 Rdnr. 64.

schutzfähige Werkcharakter mit Sicherheit für einen nicht geringen Teil der Arbeiten konstatieren lässt, sollten aus Gründen der Praktikabilität alle Examensarbeiten gleich behandelt werden; folglich ist der gesamten Quellengruppe Werkcharakter i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 UrhG zuzuerkennen. Der generell zu beachtende Schutzcharakter des UrhG sowie die Schwierigkeit, die die UrhG-Kommentare in der Aufstellung objektiver Kriterien zur Feststellung der Schutzfähigkeit wissenschaftlicher Werke erkennen lassen, sprechen dafür, den schutzfähigen Werkcharakter vorsorglich in prinzipieller Weise anzunehmen.⁴⁰ Diese Annahme zu Gunsten der Urheber erfolgt allerdings in dem Bewusstsein, dass ihr Sinn und Zweck nicht darin bestehen kann, den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen in unzulässiger Weise zu erschweren bzw. zu verhindern. Bei der angefragten Examensarbeit handelt es sich also um ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Demnach würden einer Benutzung auf Grundlage von § 6 Abs. 1 ArchivG NRW die im letzten Halbsatz angeführten „anderen Rechtsvorschriften“, in diesem Fall das UrhG, entgegenstehen.

3. Daran schließt sich die Frage an, ob es sich bei der angefragten Examensarbeit um ein veröffentlichtes oder um ein nichtveröffentlichtes Werk handelt, wobei die Veröffentlichung keine Voraussetzung für den urheberrechtlichen Schutz darstellt – dieser entsteht für Werke gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG nach § 7 UrhG allein auf Grund des Aktes der Schöpfung⁴¹ –, allerdings für dessen Umfang. Hier muss man zu dem Schluss kommen, dass weder mit der Abgabe der Examensarbeit zur Begutachtung durch die Prüfer noch mit ihrer Ablage als Teil der Prüfungsakte im Prüfungsamt noch mit ihrer Archivierung eine Veröffentlichung nach § 6 Abs. 1 UrhG erfolgt ist. Das Werk ist nicht an eine Öffentlichkeit gerichtet; seine alleinige Zweckbestimmung bestand darin, als Teil des durch die Prüfungsordnung vorgeschriebenen Verfahrens die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit des jeweiligen Lehramtskandidaten zu überprüfen.⁴² Mit der Vorlage des Werkes an maximal drei Gutachter, die sich hinsichtlich der Größenordnung in ihrer Gesamtheit allenfalls als Expertenrat bezeichnen ließen, ist das Werk auch nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht

⁴⁰ Dafür sprechen auch die Darstellungen bei Engel, Friedrich-Wilhelm: Persönlichkeitsrechtlicher Schutz für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsergebnisse, in: GRUR 84 (1982), S. 705-714, Kraßer, Rudolf/Schricker, Gerhard: Patent- und Urheberrecht an Hochschulen. Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen wissenschaftlich Tätiger, Baden-Baden 1988, S. 150 und Veddern, Michael: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement, Hagen 2004, S. 142.

⁴¹ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 6 Rdnr. 4.

⁴² Vgl. ebd. § 6 Rdnr. 6, 7.

worden.⁴³ Es ist anzunehmen, dass dies wohl auch dann zutrifft, wenn man nicht den dem § 6 Abs. 1 UrhG eigenen engeren Öffentlichkeitsbegriff zu Grunde legen würde, sondern den weiteren Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG, mit dessen Beachtung eine Herstellung von Öffentlichkeit wesentlich schneller erreicht sein würde.⁴⁴ Zudem fehlt für eine Veröffentlichung nach § 6 Abs. 1 UrhG als vielleicht entscheidendstes Kriterium die ausdrückliche Zustimmung des Berechtigten.⁴⁵ Eine solche Zustimmung wird, wie oben beschrieben, in NRW auch nicht durch die Prüfungsämter für den Fall der Archivierung einer Examensarbeit und im Hinblick auf ihre öffentliche Zugänglichkeit als Archivgut eingeholt.⁴⁶ Es ist also davon auszugehen, dass Examensarbeiten nichtveröffentlichte urheberrechtlich geschützte Werke i.S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 UrhG sind⁴⁷; als Urheber hat gemäß § 7 UrhG der Verfasser der Arbeit zu gelten.⁴⁸ Das Archiv hat also auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW genannten schutzwürdigen Belange des Betroffenen zu achten und sich damit in diesem Fall – auch auf Grund der in § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ArchivG NRW angeführten „anderen Rechtsvorschriften“ – an die Bestimmungen des UrhG zu halten.

4. Die Vorlage der Examensarbeit im Archiv könnte eine rechtswidrige Veröffentlichung bzw. Offenlegung darstellen, die gegen das in § 12 Abs. 1 UrhG festgeschriebene (Erst)Veröffentlichungsrecht des Urhebers verstieße, indem sie das geschützte Werk ohne die in § 6 Abs. 1 UrhG geforderte Zustimmung des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich machte. Es ist davon auszugehen, dass der Antragsteller eine von ihm eingeholte Zustimmung des Urhebers nicht vorlegen kann. Die Entscheidung der Frage, ob es sich dabei um eine unzulässige Art der Veröffentlichung handelt, hängt von dem jeweils zu Grunde gelegten

⁴³ Vgl. ebd. § 6 Rdnr. 8, 11. Anders als etwa Dissertationen zur Erlangung des Doktorgrades werden Examensarbeiten auch nicht im Prüfungsamt ausgelegt. Die Einsichtnahme in Dissertationen ist jedoch laut Prüfungsordnung lediglich den hauptamtlich tätigen, prüfungsberechtigten Hochschullehrern der jeweiligen Fakultät gestattet. Der Personenkreis der zur Einsicht Berechtigten bleibt also ein bestimmt abgegrenzter, ja die potenziell Einsicht Nehmenden wären sogar zahlen- und namensmäßig zu benennen. Diese Form der Auslegung und Möglichkeit zur Einsichtnahme kann wohl noch nicht als Veröffentlichung gelten.

⁴⁴ Vgl. ebd. § 6 Rdnr. 7 und § 15 Rdnr. 38, 39. Der Expertenkreis von zwei bis maximal drei Gutachtern kann zwar schon als eine öffentlichkeitsfähige Mehrzahl von Personen i.S.v. § 15 Abs. 3 Satz 1 UrhG gelten, es lässt sich aber, angesichts des Prüfungsverhältnisses, durchaus von einer persönlichen Beziehung der Personen zum Urheber i.S.v. § 15 Abs. 3 Satz 2 UrhG sprechen, durch die eine Öffentlichkeitswirkung wieder aufgehoben wird. Ohnedies gilt als umstritten, ob der Öffentlichkeitsbegriff von § 15 Abs. 3 UrhG hier überhaupt anwendbar ist. Zu dieser grundsätzlichen Problematik siehe den Verlauf des Prüfungsschrittes 4.

⁴⁵ Vgl. ebd. § 6 Rdnr. 9.

⁴⁶ Siehe oben Kapitel 2.4.

⁴⁷ Einen Sonderfall stellen Examensarbeiten dar, die seitens der Urheber zur Einstellung in die Bibliothek beim Archiv abgegeben worden sind. Diese Arbeiten sind (unter Nennung von Autor, Titel und meistens auch mit einem Hinweis auf ihren Entstehungshintergrund) über einen Online-Katalog frei recherchierbar. Auch sie müssen als urheberrechtlich geschützte Werke gelten. Dazu noch weiter unten Prüfungsschritt 10.

⁴⁸ Vgl. Vedder 2004, S. 142.

Öffentlichkeitsbegriff ab. Es ist begründeter Weise bestritten worden, dass die Vorlage eines nichtveröffentlichten Werkes eine (rechtswidrige) Veröffentlichung darstellt.⁴⁹ Diese Entscheidung erfolgte allerdings vor dem archivrechtlichen Hintergrund einer Archivbenutzung mit Nutzungseinschränkung („berechtigtes Interesse“ erforderlich) und konnte sich zudem auf den alten Wortlaut von § 15 Abs. 3 UrhG stützen, der vorschrieb, dass ein „Kreis von Personen“, der „bestimmt abgegrenzt ist“ – wovon, als Folgewirkung der archivrechtlichen Nutzungseinschränkung, auszugehen war – noch keine Öffentlichkeit darstelle. Der hier zu prüfende Fall ist jedoch anders gelagert: das novellierte nordrhein-westfälische Archivgesetz kennt zum einen ein Jedermann-Recht hinsichtlich der Archivbenutzung; zum anderen könnte bei dem hier vorliegenden Antrag auf Einsichtnahme in eine Examensarbeit im Archiv inzwischen der weite, d.h. schneller Öffentlichkeit herstellende Öffentlichkeitsbegriff von § 15 Abs. 3 UrhG zu Grunde liegen, der seit seiner Neufassung schon eine „Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit“ als hinreichend bestimmt, um Öffentlichkeit entstehen zu lassen.⁵⁰ Es ist jedoch fraglich, ob § 15 Abs. 3 UrhG überhaupt als eine auf das gesamte Urhebergesetz anwendbare Definition von Öffentlichkeit herangezogen werden kann – mit Auswirkungen auch auf die Auslegung von § 6 Abs. 1 UrhG. Wortlaut und Position von § 15 Abs. 3 im UrhG sprechen eher dagegen.⁵¹

Bei der Frage, zu welchem Zeitpunkt ein Werk als (mit Zustimmung des Urhebers) veröffentlicht gelten kann, ist im Sinne der Schutzintention des UrhG davon auszugehen, dass § 6 Abs. 1 UrhG einen *eigenen* Öffentlichkeitsbegriff enthält. Entscheidend für das Zutreffen der Veröffentlichung ist dabei, dass es sich von vornherein nicht um einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis handelt, dem das Werk seitens des Urhebers zugänglich gemacht wird. Würde man die weiter gefasste Definition von § 15 Abs. 3 UrhG auf § 6 Abs. 1 anwenden, verstärkte dies, da Öffentlichkeit wesentlich schneller erreicht sein würde, die dem Urheber nachteiligen Folgen der Veröffentlichung (z.B. Erleichterung des Zitierens von Stellen eines Sprachwerkes nach § 51 UrhG). Die Auslegung von § 6 Abs. 1 UrhG bestimmt – zu Gunsten des Urhebers – „Öffentlichkeit“ enger und „Nichtöffentlichkeit“ weiter. Hinsichtlich der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG führt das weite Verständnis von Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 UrhG zu einer Ausdehnung der Verwertungsrechte und damit wiederum zu einer Stärkung der Stellung des Urhebers.

⁴⁹ Vgl. OLG Zweibrücken GRUR 1997, 363 – *Jüdische Friedhöfe*.

⁵⁰ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 15 Rdnr. 37.

⁵¹ Vgl. für das Folgende ebd. § 6 Rdnr. 7, § 15 Rdnr. 38-43 (insb. 38) sowie Schrickler/Loewenheim 2010, § 6 Rdnr. 7-14 (insb. 9), § 15 Rdnr. 59.

Betrachtet man den Vorgang der Veröffentlichung bzw. Offenlegung bislang nichtveröffentlichter Werke von der anderen Seite, nämlich als Vorlage *ohne* Zustimmung des Urhebers (z.B. im Rahmen einer Archivbenutzung), ließe sich, wiederum im Sinne der Schutzintention des UrhG und zu Gunsten des Urhebers, auf Grund von § 15 Abs. 3 UrhG eine (in diesem Fall unzulässige) Öffentlichkeit als sehr schnell hergestellt konstatieren. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des abgeänderten Wortlauts der Öffentlichkeitsdefinition in § 15 Abs. 3 UrhG wäre sogar die Zulässigkeit der Vorlage eines nichtveröffentlichten Werkes im Archiv auch bei Archivbenutzung mit Nutzungseinschränkung fraglich; denn bereits bei nur zwei nacheinander erfolgten Benutzungen (sukzessive Öffentlichkeit), sogar durch Forscher mit berechtigtem Interesse, wäre Öffentlichkeit i.S.v. § 15 Abs. 3 UrhG hergestellt – und zwar rechtswidrig, da ohne Zustimmung des Urhebers.

Dies führt zu der Feststellung, dass die Zugrundelegung des weiten Öffentlichkeitsbegriffs von § 15 Abs. 3 UrhG zur Folge hätte, dass die Vorlage eines nichtveröffentlichten Werkes im Archiv vor Ablauf der siebenjährigen Schutzfrist nach § 64 i.V.m. §§ 30 und 31 UrhG *nur* mit Zustimmung des Urhebers oder dessen Rechtsnachfolgern möglich wäre.

Das hieße jedoch, im Hinblick auf die Frage nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines Werkes mit zweierlei Maß zu messen – freilich zu Gunsten des Urhebers, aber letztlich doch in einer die Gesamtintention des UrhG verfehlenden Weise. Eine solche Verfehlung bestünde eben darin, dem Vorgang der intendierten Veröffentlichung eines Werkes den engen Öffentlichkeitsbegriff in § 6 Abs. 1 UrhG, demjenigen der Vorlage eines noch nicht mit Zustimmung veröffentlichten Werkes dagegen den weiten Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG als Maßgabe zu Grunde legen zu wollen. Nach der Gesetzessystematik handelt es sich bei § 6 Abs. 1 und § 15 Abs. 3 UrhG um voneinander verschiedene Normen; vom Wortlaut her regelt letzterer nämlich *allein* die Öffentlichkeit bezüglich unkörperlicher Werkwiedergaben nach § 15 Abs. 2 UrhG. Hinsichtlich des Öffentlichkeitsbegriffs in § 15 Abs. 3 UrhG besteht der objektive Wille des Gesetzgebers darin, nur für einen bestimmten Fall, nämlich den der öffentlichen Wiedergabe nach § 15 Abs. 2 UrhG, den Begriff von Öffentlichkeit erweiternd erklären und somit den Urheber vor einer allzu schnell stattfindenden, von ihm gar nicht beabsichtigten Veröffentlichung seines Werkes schützen zu wollen.⁵²

⁵² Dem stehen auch die Ausführungen der aml. Begr., BT-Drs. 15/38, S. 17 nicht entgegen.

Weiter oben ist hinsichtlich der Entscheidung über den schutzfähigen Werkcharakter von Examensarbeiten im Sinne der Schutzintention des UrhG zu Gunsten der Urheber entschieden worden. Es ist aber auch den dem Urheberrecht Schranken setzenden Charakter des Gesetzes Rechnung zu tragen. Der für die Frage der Veröffentlichung eines Werkes (ob diese nun in zulässiger Weise, da mit Zustimmung, oder ohne Zustimmung des Urhebers, und damit eventuell rechtswidrig, stattfindet) maßgebende Passus bleibt – sowohl vom Wortlaut her und gesetzssystematisch gesehen als auch eingedenk des eine Balance zwischen Schutz- und Schrankenrechten herstellenden Charakters des UrhG – der in § 6 Abs. 1 UrhG enthaltene enge Öffentlichkeitsbegriff.

Damit wäre eine Vorlage auch von nichtveröffentlichten urheberrechtlich geschützten Werken im Rahmen einer Archivbenutzung möglich, insofern der Kreis von Benutzern ein bestimmt abgegrenzter bliebe, durch den keine Öffentlichkeit i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG hergestellt werden würde.

5. Besteht aber vor dem Hintergrund des Jedermann-Rechts hinsichtlich der Archivbenutzung in § 6 Abs. 1 ArchivG NRW überhaupt die Chance einer bestimmt abgegrenzt bleibenden Benutzung? Verträgt sich das Jedermann-Recht in § 6 Abs. 1 ArchivG NRW mit die Nutzung von Archivgut einschränkenden Auflagen nach § 6 Abs. 2 ArchivG NRW i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 ArchivNGO NRW? Wollte man das Jedermann-Recht so weit auslegen, dass (die Beachtung der generellen Schutzfristen einmal hintangestellt) jedem zu jeder Zeit ohne jegliche Einschränkungen, Bedingungen und Auflagen jede Art von Archivgut zugänglich gemacht werden müsste, läge bereits in der bloßen Archivierung, ja schon in der Abgabe von Unterlagen an das zuständige Archiv ein Verstoß gegen unterschiedliche datenschutzrechtliche Bestimmungen, darunter auch gegen das UrhG. Selbst wenn die durch das Archivgesetz festgesetzten Schutzfristen als abgelaufen hinzugedacht werden würden, wäre diese Auffassungsweise des Jedermann-Rechts bedenklich; bei Archivgut ist unter Umständen mit weiteren Schutzfristen zu rechnen, die länger währen als die archivrechtlichen. Die Reichweite des Jedermann-Rechts hinsichtlich der Archivbenutzung ist also zu relativieren. Es ist versucht worden, das archivrechtliche Jedermann-Recht über die Anbindung an Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GG (Informations- und Forschungsfreiheit) als einen grundgesetzlich garantierten Leistungsanspruch zu

interpretieren.⁵³ Dieser Versuch kann als gescheitert gelten.⁵⁴ Bestände in der Archivbenutzung ein solcher Leistungsanspruch, hätten alle Archivgesetze, die kein Jedermann-Recht hinsichtlich der Nutzung von Archivgut kennen, als verfassungswidrig zu gelten.⁵⁵ Es ist aber schon fraglich, ob sich Archivgut überhaupt unter der Bezeichnung „allgemein zugängliche Quellen“ in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG subsumieren lässt. Dagegen sprechen gemäß Art. 5 Abs. 2 GG die „Schranken der allgemeinen Gesetze“, so etwa verschiedene bundesgesetzliche Bestimmungen wie z.B. das Steuergeheimnis in § 30 der Abgabenordnung oder eben das im Fall der Examensarbeiten zur Anwendung kommende UrhG. Das Urheberrecht wird außerdem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt.⁵⁶ Darauf nimmt auch das Archivgesetz selbst Rücksicht, indem es in dem oben bereits zitierten letzten Halbsatz von § 6 Abs. 1 ArchivG NRW dem Jedermann-Recht Grenzen setzt. Auf dieser Grundlage sehen auch § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 6 ArchivG NRW i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 ArchivNGO NRW Möglichkeiten der Versagung bzw. Einschränkung der Nutzungsgenehmigung vor.

Worin besteht aber dann der Unterschied zwischen dem sog. Jedermann-Recht und einer archivrechtlichen Zugangsweise mit Nutzungseinschränkung? Es erscheint sinnvoll, das Jedermann-Recht sowohl im Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz als auch in dem weiteren Rahmen der Verwaltungsreform oder Verwaltungsmodernisierung zu sehen, also vorwiegend im Sinne der zu erleichternden Kommunikation zwischen Bürger und Behörde.⁵⁷ Prinzipiell sind die Archivbenutzung und der Zugang zu Archivgut als Informationsträger dem interessierten Bürger durch das Jedermann-Recht erleichtert worden. Der Bürger kann einen Antrag auf Nutzung von Archivgut auch ohne die Angabe eines berechtigten Interesses stellen und hat in jedem Fall den Anspruch auf eine Bearbeitung seines Antrags. Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArchivNGO NRW zur Nutzungsvoraussetzung gemachte Angabe von Zweck und Gegenstand der Nutzung ist im Sinne des Jedermann-Rechts in § 6 Abs. 1 ArchivG NRW nicht mit dem vormals erforderlichen berechtigten

⁵³ Siehe dazu Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: DVBl. 1989, S. 327-337, insb. S. 333 f. und Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2001, S. 65 ff.

⁵⁴ Siehe Nau, Petra: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000, S. 89 ff., 106 ff., 121 ff.

⁵⁵ Dies würde die Archivgesetze der überwiegenden Anzahl der Bundesländer, darunter Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, betreffen.

⁵⁶ Siehe Hoeren, Thomas: Internet- und Kommunikationsrecht. Praxis-Lehrbuch, Köln 2008, Rdnr. 168.

⁵⁷ Vgl. Oebbecke, Janbernd/Nienkemper, Christian: Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), S. 13-19.

Interesse gleichzusetzen. Auch ist der anzugebende Zweck in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArchivNGO NRW deutlich abzusetzen von den „benannten wissenschaftlichen Zwecken“, die § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ArchivG NRW i.V.m. den Anforderungen von § 4 Abs. 2 ArchivNGO NRW unter sinngemäßer Bezugnahme auf das vormals für jede Archivbenutzung verlangte berechnete Interesse zu einer Voraussetzung für die Nutzung von personenbezogenem Archivgut i.S.v. § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW macht. Ein mit dem berechtigten Interesse gleichzusetzender Zweck *kann* also nach wie vor seitens des Archivs zur Voraussetzung einer Nutzung von Archivgut gemacht werden – z.B. in Abhängigkeit von dem besonderen (schutzfähigen) Charakter des Archivguts. Nach dem alten Archivgesetz lag die Nachweispflicht hinsichtlich eines berechtigten Interesses von vornherein beim Antragsteller; das hat sich durch das Jedermann-Recht geändert: das Archiv ist ggf. verpflichtet, dem Antragsteller nachzuweisen, dass er von ihm angefragtes Archivgut nicht oder nur eingeschränkt zu nutzen berechnete ist. Eine (begründete) Einschränkung der Nutzung von Archivgut durch seitens des Archivs festzusetzenden Bedingungen und Auflagen steht durchaus nicht im Widerspruch zum Jedermann-Recht. Ganz im Gegenteil: ebenso wie das UrhG die Balance zwischen Schutz- und Schrankenrechten beabsichtigt, so ist das Archivgesetz bestrebt, einen Ausgleich zwischen Nutzungsinteressen und der Berücksichtigung schutzwürdiger Belange herzustellen.

Würde das Archiv auf Grund unverhältnismäßiger Betonung des Jedermann-Rechts in § 6 Abs. 1 ArchivG NRW eine Examensarbeit einem Antragsteller zugänglich machen, der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ArchivNGO NRW als Zweck der Benutzung lediglich angebe, beliebiges Archivgut einsehen zu wollen oder sich ganz allgemein, ohne den Hintergrund eines konkreten Forschungsvorhabens für Examensarbeiten zu interessieren, so sähe das Archiv sich in Folge des Gleichheitsgrundsatzes von Art. 3 Abs. 1 GG gezwungen, wenn nicht geradezu jedem Anfragenden, so doch einem potentiell sehr großen, jedenfalls nicht länger bestimmt abgegrenzt bleibenden Kreis von Personen Examensarbeiten auf Anfrage vorzulegen. Damit wäre dann aber Öffentlichkeit i.S.v. § 6 Abs. 1 UrhG hergestellt, und zwar rechtswidrig, da ohne die nach § 6 Abs. 1 UrhG erforderliche Zustimmung des Urhebers; dessen Veröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG wäre verletzt. Die das Jedermann-Recht hinsichtlich der Archivbenutzung einschränkende „anderen Rechtsvorschriften“ in § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz sowie die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW zu beachtenden schutzwürdigen Belange Betroffener verpflichten das Archiv dazu, den Kreis der Benutzer

von Examensarbeiten auf einem die Bestimmungen des engen Öffentlichkeitbegriffs in § 6 Abs. 1 UrhG (diejenigen in § 15 Abs. 3 UrhG sind, wie oben gezeigt wurde, zu vernachlässigen) nicht überschreitenden Niveau zu halten. Dies kann erreicht werden, indem auf Grundlage der genannten Bestimmungen sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 ArchivNGO NRW Antragstellern Einsicht in Examensarbeiten nur unter der Bedingung gewährt wird, dass ein entsprechendes wissenschaftliches Anliegen vorgewiesen werden kann, und zwar vermittelt a) eines mit dem Gegenstand der angefragten Examensarbeit(en) sich weitgehend überschneidenden eigenen Forschungsthemas, b) eines allgemeinen wissenschaftshistorisch ausgerichteten Projekts, das die Einsichtnahme von bestimmten Examensarbeiten unentbehrlich macht, c) eines behördengeschichtlichen Forschungsvorhabens betreffend die Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter. Dabei ist davon auszugehen, dass diese Forschungen stets Grundlage für eine eigenständige Publikation bilden.⁵⁸

6. Bestehen noch weitere Voraussetzungen hinsichtlich der Benutzung der angefragten Examensarbeit? Zu denken ist hier an die archivgesetzlich festgesetzten Schutzfristen. Generell ist die Nutzung von Archivgut gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW erst zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Gelten darüber hinaus bei der angefragten Examensarbeit noch andere archivgesetzliche Schutzfristen? Auch wenn die Prüfungsakten der Staatlichen Prüfungsämter sich als „Massenakten“ oder „massenhaft gleichförmige Einzelsachakten“ bezeichnen lassen, ist nicht zu verkennen, dass es sich dabei um personenbezogene Unterlagen handelt. Als Archivgut genießen sie demnach einen besonderen Schutz. Sind auch die zu den Prüfungsakten dazugehörigen, allerdings früh von ihnen abgetrennten Examensarbeiten als personenbezogenes Archivgut zu behandeln? Personenbezogenes Archivgut bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW danach, ob es sich „nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht“. Der Aspekt des „wesentlichen Inhalts“ trifft lediglich auf die Prüfungsakten zu, nicht jedoch auf die Examensarbeiten. Im Prüfungsamt werden sie von vornherein getrennt von den übrigen Teilen der Akte aufbewahrt. Dies geschieht jedoch allein aus dem Grund der unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen. Auch im Archiv wird ein Großteil der Examensarbeit getrennt von den Prüfungsakten verwahrt, zu etlichen Arbeiten liegt im Archiv gar keine Prüfungsakte vor. Auch diese Situation hängt mit den unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen und Bewertungstraditionen zusammen. Selbst

⁵⁸ Es wird an dieser Stelle weiterhin davon ausgegangen, dass der Antragsteller eine von ihm eingeholte Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheber nicht vorlegen kann.

wenn man diese von Anfang an stattfindende Separierung der Examensarbeiten von den übrigen Teilen der Prüfungsakten, die doch mehr aus Gründen der Praktikabilität erfolgt, aber sicherlich auch als vermeintliches Merkmal einer geringeren Schutzfähigkeit im Hinblick auf ihre Personenbezogenheit gedeutet werden könnte, als Argument für eine wesensmäßige Unterschiedenheit der ersteren anerkennen wollte, so ist dennoch zu konstatieren, dass die „Zweckbestimmung“ einer Examensarbeit bei ihrer Entstehung in erster Linie darin bestand, die fachlichen Kenntnisse und wissenschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Person zu überprüfen. Zudem werden die Betroffenen in der Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt, d.h. die als jeweils eine Akte geltende Examensarbeit ist zu ihrer eindeutigen Identifizierung in den Erschließungsdaten des Archivs mit dem Namen ihres Verfassers untrennbar verbunden. Folglich müssen auch Examensarbeiten als personenbezogenes Archivgut gelten, unabhängig von der Feststellung, ob die Prüfungsakten, zu der sie beim Prüfungsamt wenn nicht lagerungs- so doch registraturtechnisch gehört haben, ebenfalls ins Archiv übernommen, zu einem späteren Zeitpunkt kassiert wurden oder sich auf Grund der wesentlich längeren Aufbewahrungsfristen noch im zuständigen Prüfungsamt befinden.

Für Examensarbeiten gelten also, unbeschadet der generellen Schutzfrist von 30 Jahren, die in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 ArchivG NRW geregelten Fristen. Demnach sind bei der angefragten Examensarbeit folgende Szenarien denkbar:

I. Todesjahr des Betroffenen (des Urhebers) ist dem Archiv bekannt⁵⁹

- a) 10 Jahre noch nicht abgelaufen = gesperrt
- b) 10 Jahre abgelaufen (und 30 Jahre abgelaufen) = frei
- c) 10 Jahre abgelaufen (und 30 Jahre noch nicht abgelaufen) = gesperrt

II. Todesjahr ist dem Archiv nicht bekannt, Geburtsjahr ist bekannt

- a) 100 Jahre noch nicht abgelaufen = gesperrt
- b) 100 Jahre abgelaufen (und 30 Jahre abgelaufen) = frei
- c) 100 Jahre abgelaufen (und 30 Jahre noch nicht abgelaufen) = gesperrt

III. weder Todes- noch Geburtsjahr sind dem Archiv bekannt

- a) 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen noch nicht abgelaufen = gesperrt
- b) 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen abgelaufen = frei

⁵⁹ Die Formulierung in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 ArchivG NRW „dem Landesarchiv bekannt“ sollte bei der Bestimmung der für die angefragte Examensarbeit geltenden Frist ganz wörtlich genommen werden. Lassen sich Todes- oder Geburtsjahr des Verfassers mit einem vertretbaren Arbeitsaufwand ermitteln (z.B. über die evtl. vorhandene Prüfungsakte), sollte von dem jeweils ausfindig gemachten Datum ausgegangen, für den Fall der mangelnden Ermittlung jedoch nicht dem Antragsteller aufgegeben werden. In diesen Fällen ist von den Bestimmungen in Nr. 3 auszugehen.

Die Szenarien I c) und II c) sind als wenig wahrscheinliche bzw. als äußerst selten auftretende Sonderfälle zu verbuchen, wobei I c) im Vergleich als eher wahrscheinlich gelten kann als II c). Im letzten Fall müsste (bei einem Benutzungsantrag im Jahr 2011) ein 1910 Geborener, dessen Todesjahr dem Archiv nicht bekannt ist, seine Examensarbeit zur Ersten Staatsprüfung 1982 geschrieben haben; in diesem Fall wären die in § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ArchivG NRW als Schutzfrist geforderten 100 Jahre zwar abgelaufen, die generelle Schutzfrist von 30 Jahren, die gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ArchivG NRW für den Zeitpunkt der Entstehung der Unterlagen gilt, aber noch nicht. Denkbar wäre da schon eher I c), falls der Betroffene sehr bald nach Verfassen seiner Examensarbeit verstorben ist, und folglich die personenbezogene Schutzfrist eher abgelaufen sein sollte als die generelle.

Neben diesen Sonderfällen in I c) und II c) unterliegt die angefragte Examensarbeit auch für die Szenarien I a), II a) und III a) noch den für personenbezogenes Archivgut festgesetzten Schutzfristen. In diesen Fällen ist das Archiv – auch unabhängig von den Fragen des urheberrechtlichen Schutzes – nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ArchivG NRW verpflichtet, beim Benutzer einen Antrag auf Schutzfristverkürzung einzufordern. Die Genehmigung der Schutzfristverkürzung liegt auf Grundlage der „kann“-Bestimmung in § 7 Abs. 6 Satz 1 ArchivG NRW und i.V.m. § 40 VwVfG NRW im Ermessen des Archivs. Eine Genehmigung ist möglich, wenn der Antragsteller gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 ArchivG NRW die Zustimmung des Betroffenen oder gemäß Nr. 2 diejenige von dessen Rechtsnachfolger vorlegen kann oder – und das dürfte der realen Situation am ehesten entsprechen – gemäß Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 ArchivNGO NRW die Nutzung zu „benannten wissenschaftlichen Zwecken“ erfolgt.⁶⁰

Mit der Vorlage einer vom Antragsteller eingeholten Einwilligung in die Nutzung seitens des Betroffenen kann nicht nur der Voraussetzung für die Genehmigung der Schutzfristverkürzung, sondern, wenn diese Einwilligung entsprechend formuliert ist, auch den Bedingungen des urheberrechtlichen Schutzes genügt werden. Legt der Antragsteller die von ihm eingeholte Zustimmung des Urhebers vor, bestehen keine Bedenken; je nach Umfang der Einwilligung des Verfassers kann der Antragsteller die Arbeit einsehen und weitergehend auswerten.

⁶⁰ Der Fall in § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ist hier auszuschließen. In einem so speziellen Fall, wie ihn die fragliche Benutzung einer Examensarbeit darstellt, wird es kaum einen Nutzungszweck geben, der im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ liegt. Solche Fälle sind zwar denkbar, sollen hier aber nicht konstruiert werden.

Bei einer Genehmigung der Schutzfristverkürzung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ArchivG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 ArchivNGO NRW sollte unter besonderer Berücksichtigung des urheberrechtlichen Schutzes darauf geachtet werden, dass die „benannten wissenschaftlichen Zwecke“ nicht beliebig sind, sondern einem auf die Benutzung von bestimmten oder einer Gruppe von Examensarbeiten gemünzten berechtigten Interesse ähnlich sind (s.o. die am Ende von Prüfungsschritt 5. unter a), b) und c) genannten Benutzungszwecke). Das heißt: das zusätzliche (oder vorrangige) Erfordernis, seitens des Antragstellers einen bestimmten Nutzungszweck im Hinblick auf den urheberrechtlichen Schutz vorweisen zu müssen, so dass der Kreis der Personen, denen die angefragte Examensarbeit von archivischer Seite vorgelegt wird, einen bestimmt abgegrenzten Personenkreis nicht überschreitet, unterscheidet sich von den zur Benutzung von personenbezogenem Archivgut ohne urheberrechtliche Schutzfähigkeit nachzuweisenden wissenschaftlichen Zwecken nur geringfügig, aber ein gewisser Unterschied ist vorhanden. Prinzipiell bietet die Schranke, sich die Benutzung von personenbezogenem Archivgut auf Grund eines Antrags zur Verkürzung der Schutzfristen genehmigen lassen zu müssen, bereits einen Schutz auch im Hinblick auf die urheberrechtlichen Belange der Schutzfähigkeit. Es wären jedoch Fälle denkbar, in denen ein vom Archivbenutzer angegebener wissenschaftlicher Zweck nicht hinreichend wäre, um das Überschreiten des seitens des urheberrechtlichen Schutzes aufgegebenen bestimmt abgegrenzten Personenkreises auf Dauer zu verhindern.⁶¹ Es liegt im Ermessen des Archivs zu entscheiden, ob der zur Verkürzung der Schutzfrist des personenbezogenen Archivguts angegebene wissenschaftliche Zweck der Benutzung auch als angemessen zu bewerten ist im Hinblick auf die Wahrung der schutzwürdigen Belange des Urheberrechts. In der Archivpraxis wird dies in der Regel zutreffen, zumal wenn bekannt wäre, archivierte Examensarbeiten seien im Lesesaal unter der Bedingung eines angemessenen wissenschaftlichen Zwecks listenweise recherchierbar, dass Examensarbeiten ausschließlich von solchen Benutzern bestellt werden, deren Zweck der Archivbenutzung die gekennzeichneten Voraussetzungen auch nach Maßgabe des urheberrechtlichen Schutzes erfüllt.

⁶¹ Diese zunächst allzu theoretisch erscheinende Überlegung hat ihre Berechtigung in der Unterschiedlichkeit der beiden gesetzlichen Bestimmungen, die ihr zu Grunde liegen. Zunächst einmal darf nicht der Anschein erweckt werden, dass hier die Vorschriften eines übergeordneten Bundesgesetzes, des UrhG, durch Bestimmungen des Landesarchivgesetzes umgangen werden sollen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die auf Grund von § 7 Abs. 6 ArchivG NRW mögliche Schutzfristverkürzung auch bei personenbezogenem Archivgut nicht darauf zu achten hat, ob mit der Genehmigung eventuell Öffentlichkeit hergestellt wird. Die Hürde der Zugänglichmachung, die das UrhG vorschreibt, ist somit wesentlich höher und verdient im Hinblick auf Archivgut, das nicht nur als personenbezogene Unterlage, sondern zugleich auch als urheberrechtlich geschütztes Material anzuerkennen ist, volle Beachtung.

Falls die angefragte Examensarbeit aus Sicht des § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW als personenbezogenes Archivgut nach den Szenarien I b), II b) oder III b) frei wäre, ist das Archiv – wie oben bereits dargelegt – gleichwohl berechtigt und verpflichtet, auf Grundlage von § 6 Abs. 1 letzter Halbsatz ArchivG NRW, der hinsichtlich der „anderen Rechtsvorschriften“ in diesem Fall auf die Bestimmungen in § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Werkcharakter), § 6 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 12 Abs. 1 (Veröffentlichungsrecht) UrhG verwiese, sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW (schutzwürdige Belange Betroffener) i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 ArchivNGO NRW (Bedingungen der Nutzung) dem Antragsteller die Angabe eines angemessenen wissenschaftlichen Zwecks der Nutzung zur Bedingung zu machen, falls er die Zustimmung des betroffenen Urhebers nicht vorlegen kann.

7. Ein letztes Moment, das gegen die Vorlage sprechen könnte, besteht in den in manchen Arbeiten vorfindbaren Korrekturen und Randbemerkungen der Prüfer. Hierin liegen grundsätzlich zwei Bedenken: zum einen könnten diese Hinzufügungen von anderer Hand urheberrechtlich geschützt sein (Urheber wäre dann der jeweilige Prüfer), zum anderen könnte die Einsichtnahme der Korrekturen schutzwürdige Belange des Betroffenen (also des Verfassers der Arbeit) nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW berühren. Hinsichtlich des ersten Bedenkens muss man zu dem Schluss kommen, dass Korrekturen und Randbemerkungen meist in bloßen Zeichen, An- bzw. Unterstreichungen oder gleichförmigen Kurzkomentaren bestehen. Sachliche und begriffliche Richtigstellung gehören zur wissenschaftlichen Lehre und bleiben frei. Selbst ausführlichere Randbemerkungen können keinen urheberrechtlichen Schutz für sich in Anspruch nehmen; sie sind lediglich in Reaktion auf das zu prüfende Schriftwerk entstanden, besitzen keine Eigenständigkeit und erreichen nicht die nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche schutzfähige Gestaltungshöhe.⁶² Dieser Mangel an Schutzfähigkeit ist auch von eventuell vorzufindenden Sätzen, die eine kurze Begründung der Notenfindung unter der geprüften Arbeit notieren, anzunehmen. Für die in den Prüfungsakten enthaltenden Gutachten mag anderes gelten.⁶³

⁶² Dies gilt auch für denkbare darstellungskritische Einwürfe wie „Hier hätte ein Bezug zum vorangegangenen Kapitel hergestellt werden müssen“, richtigstellende Kommentare wie „Minister hat es im deutschen Kaiserreich noch nicht gegeben, nur Staatssekretäre“ oder Alternativvorschläge von einzelnen Wörtern hinsichtlich vom Verfasser der Arbeit eigenständig angefertigter Übersetzungen fremdsprachiger Texte.

⁶³ Selbst für den Fall, dass man Korrekturen und Randbemerkungen in Examensarbeiten eine urheberrechtliche Schutzfähigkeit attestieren würde (was hier ausdrücklich *nicht* getan wird), wäre eine Vorlage im Archiv unter den genannten Bedingungen dennoch möglich; für diese Stellen müssten schließlich dieselben Bedingungen gelten, die für die auf jeden Fall dem Urheberschutz unterliegende Arbeit festgestellt wurden. Zu den in den Prüfungsakten enthaltenen Gutachten siehe unten Prüfungsschritt 11.

Hinsichtlich der schutzwürdigen Belange des Betroffenen ist zu sagen, dass die Anfertigung von Benutzungskopien mittels eines Verfahrens, durch das Korrekturen und Randbemerkungen für den Benutzer unsichtbar gemacht werden würden, mit einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand verbunden wäre. Hinzuzufügen ist, dass Korrekturen und Randbemerkungen, von denen allenfalls vorstellbar wäre, dass eine Verbreitung der in ihnen eventuell enthaltenen, aus Sicht des Prüflings in ungerechtfertigter Härte geäußerten Urteile dem Verfasser der beurteilten Arbeit unlieb oder sogar für ihn nachteilig sein könnten, ohne dessen Zustimmung gar nicht in die Öffentlichkeit gelangen können. Die Möglichkeit des Zitierens aus der eingesehenen Examensarbeit einschließlich der in ihnen enthaltenen Hinzufügungen von anderer Hand wird noch zu erörtern sein. Vorlage und Einsichtnahme der angefragten Examensarbeit *auch mit* Korrekturen und Randbemerkungen sind angesichts der oben geschilderten Benutzungsbedingungen, unter denen die Herstellung von Öffentlichkeit vermieden wird, zu gestatten.

Auch vor dem Hintergrund des Jedermann-Rechts hinsichtlich der Nutzung von Archivgut ist also unter den dargelegten Bedingungen die Vorlage von Examensarbeiten im Archiv auch ohne Zustimmung des Urhebers möglich.

8. Wie ist der Fall bezüglich der weiteren Auswertung der vorgelegten Examensarbeit gelagert? Gesetzt, der Antragsteller konnte die ihm seitens des Archivs gestellten Bedingungen erfüllen und einen der Nutzung angemessenen wissenschaftlichen Zweck nachweisen, so dass die Vorlage der angefragten Examensarbeit gewährt werden konnte; er fordert in seinem Antrag aber auch begründet die Anfertigung von Kopien an und gibt darüber hinaus die Absicht zu erkennen, aus der eingesehenen Examensarbeit innerhalb seines eigenen, im Entstehen begriffenen Werkes zitieren zu wollen.

Grundsätzlich erfolgt die Nutzung von Archivgut nach § 3 Abs. 1 ArchivNGO NRW durch persönliche Einsichtnahme im Archiv. Es besteht jedoch nach § 11 Abs. 1 ArchivNGO NRW auch die Möglichkeit, zur Nutzung außerhalb des Archivs Vervielfältigen anfertigen zu lassen. Dieselbe Bestimmung enthält aber auch eine gewichtige Einschränkung hinsichtlich der Genehmigungen bei Reproduktionen von Archivgut. Vor allem könnten aber urheberrechtliche Bedenken gegen Anfertigung und Herausgabe von Vervielfältigungsstücken bestehen. Nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch herstellen zu lassen, falls dies geboten

erscheint und die Vervielfältigung keinen gewerblichen Zwecken dient.⁶⁴ Die Bestimmung in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG scheint nicht von bereits veröffentlichten oder sogar erschienen Werken auszugehen, sondern ganz allgemein von Werkstücken i.S.v. § 2 UrhG. Hinzuzuziehen ist hier sicherheitshalber die Bestimmung in § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG, dass es sich hinsichtlich der Vervielfältigung nicht um eine rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage handeln darf. Eine rechtswidrig hergestellte Öffentlichkeit ist aber in Betreff der angefragten Examensarbeit oben – zumindest für die dort genannten Bedingungen – ausgeschlossen worden. Entscheidend bezüglich der Bestimmung über die „einzelnen Vervielfältigungsstücke“ ist die zum jeweiligen Zweck erforderliche Bedarfsbefriedigung.⁶⁵ Oftmals wird es ausreichen, wenn dem Antragsteller Teile der ihm vorgelegten Examensarbeit als Reproduktionen ausgehändigt würden. Die Vervielfältigung der gesamten Unterlage oder gar mehrerer Examensarbeiten wäre im Ermessen des Archivs in Einklang mit § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 ArchivNGO NRW zu bringen. Ein „eigener wissenschaftlicher Gebrauch“ ist unter Berücksichtigung der bereits zur Vorlage zu erfüllenden Bedingungen gegeben.⁶⁶ In einer überwiegenden Anzahl der Fälle wird es sich bei Anträgen auf die Benutzung von Examensarbeiten um Forscher handeln, die die Einsichtnahme für die Abfassung einer eigenen wissenschaftlichen Veröffentlichung benötigen. Hier ist folglich auch nicht von „gewerblichen Zwecken“ auszugehen; berufliche Zwecke schließt die Bestimmung „zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“ im Unterschied zum „privaten Gebrauch“ in § 53 Abs. 1 Satz 1 UrhG nicht aus.⁶⁷ Hinsichtlich der Gebotenheit wäre von einer grundsätzlichen Erforderlichkeit der Herstellung von Vervielfältigungen auf Grund des wissenschaftlichen Anliegens auszugehen; ob eine Gebotenheit auch hinsichtlich einer mit der üblichen Form der Benutzung eventuell verbundenen Unzumutbarkeit besteht, liegt wiederum im Ermessen des Archivs.

Es ist jedoch zu bedenken, dass die Anfertigung und Herausgabe eines Vervielfältigungsstücks auch in dem hier gekennzeichneten Rahmen eine Verbreitungshandlung darstellen würde.⁶⁸ Das Verbreitungsrecht bezüglich des Werkes liegt nach § 17 UrhG allein beim Urheber.⁶⁹ Die Frage, was letztlich in dem besonderen Fall einer im Archiv eingesehenen Examensarbeit stärker zu gewichten ist – die prinzipielle Zulässigkeit von Vervielfältigungsstücken zum wissenschaftlichen

⁶⁴ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 53 Rdnr. 18-23.

⁶⁵ Vgl. ebd. § 53 Rdnr. 20.

⁶⁶ Vgl. ebd. § 53 Rdnr. 22.

⁶⁷ Vgl. ebd. § 53 Rdnr. 18.

⁶⁸ Siehe Dusil 2008, S. 128 f.

⁶⁹ Die Überlassung der Reproduktion an den Nutzer könnte zudem eine unzulässige Veröffentlichung i.S. des § 12 UrhG nach sich ziehen. Die Möglichkeit der Benutzungsordnung der Hessischen Staatsarchive, die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke nach Beendigung des Forschungsvorhabens zur Auflage der Reproduktionsauftrags zu machen (§ 7 Abs. 4 Satz 3 ArchivBO), kennt die ArchivNGO NRW nicht.

Gebrauch in § 53 auf der einen oder das Verbreitungsrecht des Urhebers in § 17 UrhG auf der anderen Seite –, ist an dieser Stelle unter Bezugnahme auf die für die Archivpraxis zunächst entscheidende restriktive Bestimmung in § 11 Abs. 1 ArchivNGO zu entscheiden, die besagt, dass Vervielfältigungsstücke grundsätzlich nur von „uneingeschränkt zur Nutzung freigegebenen Archivalien“ angefertigt werden.⁷⁰ Wie gezeigt werden konnte, handelt sich bei der archivischen Quellengruppe der Examensarbeiten um urheberrechtlich geschützte Unterlagen, die eben nicht uneingeschränkt zur Nutzung freigegeben werden können. Die Anfertigung von Reproduktionen ist bereits auf Grundlage der Benutzungsordnung nicht zu genehmigen.

9. Wie steht es um die weitere Auswertung der vorgelegten Unterlagen? Gesetzt den Fall, der Antragsteller plant, Teile der eingesehenen Examensarbeit auf Grundlage des ihm zugänglich gemachten Vervielfältigungsstückes in seinem eigenen wissenschaftlichen Werk abzudrucken. Urheberrechtlich gesehen ist zu bedenken, dass der Abdruck im Rahmen der geplanten Forschungsarbeit sowohl eine Vervielfältigung als auch eine Verbreitung darstellen würde. Das neu entstandene wissenschaftliche Werk hätte selbst als urheberrechtlich geschütztes, vor allem aber als veröffentlichtes und wohl auch (im Rahmen einer Verlagsproduktion) erschienenenes Werk nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 UrhG zu gelten. Das Vervielfältigungs- sowie das darauf bezogene Verbreitungsrecht steht jedoch nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. §§ 16 und 17 UrhG allein dem Urheber zu. Zudem wäre auch eine Verletzung des Veröffentlichungsrechts in § 12 Abs. 1 UrhG zu bedenken. Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG dürfen Vervielfältigungsstücke weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Somit ist die Frage nach der Zulässigkeit des Zitierens – unabhängig von der Frage, ob dem Antragsteller zuvor ein Vervielfältigungsstück angefertigt wurde oder nicht – zu verneinen. Der Abdruck in dem neuen wissenschaftlichen Werk würde bereits, mit oder ohne den Umweg über ein zwischenzeitlich im Archiv rechtmäßig angefertigtes Vervielfältigungsstück, für sich eine Vervielfältigung darstellen, die durch Veröffentlichung dieses neuen Werkes in unzulässiger Weise verbreitet worden wäre. Außerdem wären dadurch Teile des geschützten Werkes rechtswidrig, ohne Zustimmung des Urhebers, veröffentlicht. Der Abdruck eines Teils der eingesehen Examensarbeit wäre allein als Zitat gemäß § 51 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 UrhG zulässig.⁷¹ Jedoch stellen die Bestimmungen der Generalklausel in § 51 Satz 1 UrhG sogleich klar, dass es sich hinsichtlich

⁷⁰ Zudem ist zu beachten, dass nach § 11 Abs. 2 Satz 1 ArchivNGO NRW kein grundsätzlicher Anspruch auf Herstellung von Vervielfältigungen besteht.

⁷¹ Zu den Voraussetzungen des Zitats vgl. Schrickler/Loewenheim 2010, § 51 Rdnr. 14-17 (Zitatzweck), 20-22 (neu entstehendes Werk).

des zulässigen Groß- oder Kleinzitats nach Satz 2 Nr. 1 und 2 in jedem Fall um zuvor veröffentlichte Werke handeln muss.⁷² Der Abdruck eines Zitats aus nichtveröffentlichten Werken ist nach § 51 UrhG nicht zulässig.

Die Auswertung der zulässigerweise eingesehenen Examensarbeit durch Abdruck in einem neuen eigenständigen Werk in Form des Zitats ist allein mit Zustimmung des Urhebers möglich. Generell bedarf es also bei jeglicher Form der öffentlichen Zugänglichmachung, die das Niveau des oben gekennzeichneten bestimmt abgegrenzten Personenkreises überschreitet, der Zustimmung des Urhebers.⁷³

10. Folgende Sonderfälle sind noch zu bedenken: Liegt die Anfrage eines Betroffenen vor, sind Vorlage und weitergehende Auswertung der angefragten Examensarbeit, als dessen

⁷² Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 51 Rdnr. 12, Schrickler/Loewenheim 2010, § 51 Rdnr. 38, 51.

⁷³ Die Möglichkeit, die restriktiven Bestimmungen in § 51 (Zitate) über § 24 UrhG (Freie Benutzung) zu umgehen (s.o. Kapitel 2.4 die Argumentation des Staatsarchivs Münster gegenüber dem Referenten des Kultusministers), besteht nach Dreier/Schulze 2008, § 24 Rdnr. 2, 27, 28 nicht. Die freie Benutzung ist vom Zitat zu unterscheiden: Beim Zitat bleibt das fremde Werk unverändert und – in seiner Eigenschaft als Beleg – als Fremdkörper erkennbar; bei der freien Benutzung dient das fremde Werk als Anregung oder geht in dem neuen Werk vollständig auf. Die Übernahme von Textpassagen aus einem urheberrechtlich geschützten nichtveröffentlichten Sprachwerk ohne Zustimmung des Urhebers ist demnach auf Grundlage von § 24 Abs. 1 UrhG nicht zulässig. Wäre eine zustimmungsfreie Benutzung (i.S. der Auswertung) unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit eventuell doch denkbar? Schrickler/Loewenheim 2010, § 24 Rdnr. 20 halten die freie Benutzung nach § 24 Abs. 1 UrhG bei wissenschaftlichen Werken für problematisch, wenn sich der Weg des wissenschaftlichen Zitats anbietet. Das ist jedoch bei nichtveröffentlichten Werken gemäß der Generalklausel in § 51 Satz 1 UrhG nicht der Fall. Die Frage rührt letztlich an den Unterschied von monopolistischem Einzelinteresse und kulturellen Interessen der Allgemeinheit bzw. von Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG) und Forschungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Den Urheberrechtsschutz von Examensarbeiten macht die Fülle der Gedanken, ihre Kombinationsweise, die eigentümliche Art der Gedankenformung und -führung, die Neuartigkeit der Zusammenstellung von Daten, die daraus gezogenen individuellen Schlussfolgerungen und der originelle Rahmen der Präsentation aus, kurz er steckt im „Gewebe“ des Werkes. Vgl. dazu Schrickler/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 64. Es wird jedoch immer wieder darauf hingewiesen, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, Lehren, Theorien, kurz die Inhalte von wissenschaftlichen Werken gemeinfrei bleiben müssen. Die Grenzen dieser Gemeinfreiheit setzt die dem urheberrechtlichen Schutz zugängliche Gestaltungsweise eines Werkes. Diese Feststellung ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, dass Gedanken und Lehren in ihrer wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aussage Gegenstand der freien geistigen Auseinandersetzung bleiben müssen, dass ihre Diskussion nicht aus urheberrechtlichen Gründen untersagt werden kann. Vgl. dazu Schrickler/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 59, 62, 65. Es stellt sich die Frage, inwieweit sich der (schutzfreie) Inhalt aus dem „Gewebe“ des Werkes, also von der (schutzfähigen) Darstellungsform lösen lässt. Immerhin lassen Schrickler/Loewenheim 2010, § 2 Rdnr. 67, § 51 Rdnr. 7 die Möglichkeit der Entlehnung von nicht geschützten Werkteilen aus einem als ganzes geschützten Werk offen. Gesetzlich, diese Unterscheidung wäre in bestimmten Fällen durchführbar, so wäre die Auswertung von Inhalten einer im Archiv unter Nachweis eines angemessenen Nutzungszwecks eingesehenen Examensarbeit in einem neuen eigenständigen wissenschaftlichen Werk unter Berufung auf § 24 Abs. 1 UrhG denkbar, insofern der Inhalt nicht in der ursprünglich dargebotenen Weise, sondern lediglich paraphrasierend übernommen wird. Die gemeinfreien wissenschaftlichen Erkenntnisse würden, unter Angabe der Quelle nach § 63 Abs. 1 UrhG und in freier Benutzung, nämlich als Anregung unter Wahrung der gebotenen Distanz zur Eigentümlichkeit des benutzten Werkes, in das neue Werk übergehen, um dort diskutiert werden zu können. Der Schutz des Urhebers des frei benutzten Werkes bliebe zumindest soweit gewahrt, insofern eine direkte und wörtliche Übernahme aus seinem Werk untersagt bliebe, zudem käme ihm die immaterielle Ehre zu, in Form seines älteren Werkes erneut am wissenschaftlichen Diskurs beteiligt zu werden, den Interessen des Urhebers des neu entstehenden Werkes (§ 24 fällt ja gesetzessystematisch unter die Verwertungsrechte, die in erster Linie die Urheber von Werken betreffen, und als ein solcher ist auch der Antragsteller zu betrachten, sofern er ein eigenes Werk erstellt) wäre aber auch gedient, indem den Erfordernissen der wissenschaftlichen Diskussion Rechnung getragen würde. Vor einem extensiven Gebrauch dieser Lösung, der die Ausmaße einer bewussten Umgehung der Vorschriften in § 51 UrhG annehmen würde, ist allerdings zu warnen; zudem dürfte die Durchführbarkeit nicht zuletzt auf Grund der wissenschaftlichen Standards bezüglich der Zitierweise sowie der gebotenen Überprüfbarkeit schwer fallen. Zu der grundsätzlichen Problematik schon Haberstumpf, Helmut: Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke (UFITA-Schriftenreihe 64), Freiburg i.Br. 1982, S. 77 ff. und Moltke, Bertram v.: Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft (UFITA-Schriftenreihe 97), Baden-Baden 1992, S. 110 ff., 146 ff. Siehe auch Reh binder, Manfred: Urheberrecht. Ein Studienbuch, München ¹⁶2010, Rdnr. 51.

Verfasser und Urheber er nachweislich zu gelten hat, nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ArchivG NRW ohne weitere Bedenken zu gestatten.⁷⁴

Es ist denkbar, dass eine angefragte Examensarbeit ganz oder in Teilen veröffentlicht wurde, ohne dass das Archiv davon Kenntnis erhielt. Diese Vorgänge können seitens des Archivs nicht nachgehalten werden. Bei einer vollständigen Publikation wäre gemäß § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 ArchivNGO NRW der mit der Nutzung verfolgte Zweck anderweitig zu erreichen, eine Nutzung des Archivguts demnach nicht unbedingt erforderlich. Bei einer Veröffentlichung einzelner Teile der Examensarbeit, nach deren Lektüre sich der Antragsteller möglicherweise für die vollständige Fassung interessiert, muss diese als eigenständiges Werk weiterhin als nichtveröffentlicht und entsprechend urheberrechtlich geschützt gelten.

In allen drei Abteilungen des Landesarchivs liegen Examensarbeiten auch als sog. Bibliotheksgut vor.⁷⁵ Diese Arbeiten wurden in der Regel von den Verfassern beim Archiv zur Einstellung in die Bibliothek abgegeben. Der Katalog des Bibliotheksverbundes der Landesbehörden, in dem diese Arbeiten erfasst sind, ist öffentlich zugänglich. Die Arbeiten könnten folglich als mit Zustimmung der Urheber veröffentlicht gelten und wären damit frei benutzbar, sowohl zur Vorlage als auch zur weiteren Auswertung. Bedenklich an dieser Auffassung ist die Tatsache, dass dem Landesarchiv zu dieser allgemeinen Benutzbarkeit im Normalfall keine schriftliche Zustimmungserklärung seitens des jeweiligen Urhebers vorliegt. Es erscheint jedoch wenig sinnvoll, diese Bibliotheksexemplare nachträglich noch den Archivbeständen zuzuführen, zumal es hinsichtlich der Benutzung niemals zu Problemen gekommen ist. Man ist gehalten, in dem Akt der freiwilligen Abgabe der Arbeiten eine implizite Zustimmung zu ihrer freien Benutzbarkeit zu sehen, solange nach den üblichen Regeln des wissenschaftlichen Zitierens der Anspruch des Urhebers auf Nennung seines Namens gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 UrhG gewahrt bleibt. Rückgängig gemacht werden sollten jedoch eventuelle Einstellungen von Examensarbeiten in die Bibliothek, die nicht in Folge einer freiwilligen Abgabe des Verfassers, sondern unmittelbar nach der Bewertung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch das Archiv vorgenommen worden sein sollten.

⁷⁴ Gleiches mag auch für den seltenen Fall gelten, in dem Freunde oder Verwandte des Betroffenen, die den vollen Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift, das Prüfungsfach und das ungefähre Thema der Examensarbeit angeben können, um eine Reproduktion der vollständigen Arbeit zwecks Geschenk z.B. zu einem runden Geburtstag des Betroffenen nachfragen.

⁷⁵ Auf Grundlage des Online-Katalogs des Bibliotheksverbund der Landesbehörden NRW (BVLB) lässt sich folgende Anzahl an Treffern nachweisen (recherchiert wurde nach den Stichwörtern a) Hausarbeit, b) Examensarbeit, c) Prüfungsarbeit, d) Staatsexamen, e) Staatsprüfung): Für Abt. W: a) 141 Treffer, b) 20, c) 42, d) 22, e) 42. Für Abt. R: a) 73, b) 4, c) 1, d) 24, e) 54. Für Abt. OWL: a) 152, b) 16, c) 27, d) 4, e) 10. Bei der Abfrage ist von etlichen Überschneidungen auszugehen. Zudem kann es sich bei eingestellten Haus- und Examensarbeiten auch um Magisterarbeiten etc. handeln. Festzuhalten ist dennoch, dass Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehramt als Bibliotheksgut vorhanden sind.

11. Zuletzt ist noch auf die Prüfungsakten einzugehen. Es ist denkbar, dass insbesondere Antragsteller mit wissenschaftshistorischem Interesse auch die Prüfungsakten zu den von ihnen eingesehenen Examensarbeiten (falls vorhanden) zu nutzen beabsichtigen. Prüfungsakten enthalten personenbezogene Daten des Prüflings, nämlich Personalbogen, Zeugnisse (z.B. Abiturzeugnis), Bescheinigungen (z.B. Leistungsnachweise des Studiums), Bewertungen zu den Klausuren, Schriftverkehr mit dem Prüfungsamt und insbesondere die Gutachten zu den schriftlichen Hausarbeiten. Für die Prüfungsakten gelten also die üblichen Schutzfristen, die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 ArchivG NRW bei personenbezogenem Archivgut anzusetzen sind. Es bestehen die Möglichkeiten der Schutzfristverkürzung nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ArchivG NRW i.V.m. § 4 Abs. 2 ArchivNGO NRW.

Können darüber hinaus die in Prüfungsakten enthaltenden Gutachten der Prüfer urheberrechtlichen Schutz für sich beanspruchen? Die Anfertigung von Gutachten zu Examensarbeiten ist aus Sicht der Prüfer als ein Massengeschäft zu betrachten. Der formale Aufbau des Textes ist weitgehend vorgegeben (kurze Charakterisierung des Themas, Darstellung der positiven und negativen Seiten der Arbeit, daraus abgeleitete Begründung der Notenfindung, Nennung der Note) und dürfte allenfalls in Einzelfällen und auch hier nur geringfügig voneinander abweichen. Ebenso wie bei den Vermerken in der begutachteten Arbeit müssen sachliche und begriffliche Richtigstellungen als Teil der wissenschaftlichen Lehre frei bleiben. Besonders originelle Darstellungsarten sind hier nicht zu erwarten, sie wären in einem fachlichen Gutachten wohl auch gar nicht erwünscht. Die Herausarbeitung insbesondere der zu einer schlechteren Benotung führenden Fehler oder Mängel verlangt allerdings eine sorgfältige Befassung mit der Arbeit, gewisse Fachkenntnisse und Formulierungsgeschick, was aber bei Gutachtern von Examensarbeiten als selbstverständlich vorauszusetzen ist. Um die Schöpfungs- oder Gestaltungshöhe von Gutachten zu Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter zu ermessen, bietet sich ein Vergleich mit Gutachten zu Dissertationen zur Erlangung des Doktorgrades an. Anders als bei Doktorarbeiten sieht die Prüfungsordnung hinsichtlich von Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung keine Veröffentlichung vor; es ist davon auszugehen, dass der Großteil der Arbeiten auch tatsächlich nicht veröffentlicht wird. Folglich sieht sich auch der Gutachter nicht in der Verantwortung, das Gutachten eventuell mit für die Veröffentlichung notwendigen Hinweisen und Verbesserungsvorschlägen anzureichern, die dem Gutachten eine eigenpersönliche Prägung und somit eine schutzfähige Gestaltungshöhe verleihen könnten.

Fachliches Urteil und Ergebnis des Gutachtens genießen ohnehin keinen Urheberrechtsschutz.⁷⁶ In dieser Sache hat man sich, wie zur Gesamtheit der Prüfungsakten, wohl eher Gedanken über die schutzwürdigen Belange des Betroffenen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ArchivG NRW zu machen, nämlich desjenigen, zu dessen Arbeit das Gutachten erstellt wurde. Die Vorlage der angefragten Prüfungsakte im Archiv ist bei Angabe wissenschaftlicher Zwecke gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 Nr. 3 ArchivG NRW unbedenklich. Eine weitere Auswertung mit der Absicht einer wissenschaftlichen Veröffentlichung sollte jedoch nach § 6 Abs. 2 Satz 2 ArchivG NRW i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 ArchivNGO NRW mit der Auflage verbunden werden, den Namen des Betroffenen nicht ohne dessen Zustimmung zu nennen. Dieser hinsichtlich der Gutachten gegenüber dem urheberrechtlichen Schutz in den Vordergrund tretende personenschutzrechtliche Aspekt ist letztlich auch auf die Gutachter auszudehnen. Das führt zu dem Schluss: Gutachten dürfen ohne Zustimmung eingesehen und ohne Verknüpfung mit personenbezogenen Angaben ausgewertet werden. Anders gelagert wäre der Fall bei einem Forschungsvorhaben, das sich z.B. mit der Gutachtertätigkeit eines bestimmten Hochschullehrers befasst; hier wäre hinsichtlich einer nicht-anonymisierten Auswertung zur Auflage zu machen, die Zustimmung des Betroffenen einzuholen.

4. Zusammenfassung

Die Vorlage von Examensarbeiten der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen, die generell als urheberrechtlich geschützte, nichtveröffentlichte wissenschaftliche Sprachwerke zu gelten haben, ist im Archiv auch ohne Zustimmung des Urhebers möglich, insofern Umfang und Art der Benutzung im Rahmen der urheberrechtlichen Vorschriften bleiben: Vorlage und Einsichtnahme im Archiv stellen keine rechtswidrige Form der Veröffentlichung dar, solange die Benutzung einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis vorbehalten bleibt. Diese Bedingung lässt sich sowohl mit dem Öffentlichkeitsbegriff des Urheberrechts als auch mit den archivgesetzlichen Bestimmungen zur Nutzung von Archivgut in Einklang bringen. Zusätzlich sind die bei personenbezogenem Archivgut festgelegten Schutzfristen zu beachten. Die hier grundsätzlich für eine Verkürzungsgenehmigung ausreichenden Angaben zum wissenschaftlichen Zweck der Nutzung sind – im Sinne einer aus dem thematischen Zuschnitt des Forschungsvorhabens auf die angefragten Examensarbeiten hervorgehenden

⁷⁶ Vgl. Dreier/Schulze 2008, § 2 Rdnr. 94.

Notwendigkeit – nach Maßgabe der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der Unterlagen nochmals zu konkretisieren.

Die Anfertigung einzelner Vervielfältigungsstücke muss auf Grund der archivrechtlichen Vorschriften untersagt bleiben. Eine weitergehende Auswertung in Form des wissenschaftlichen Zitats als Beleg ist ohne die zuvor seitens des Antragstellers eingeholte und dem Archiv vorgelegte Zustimmung des Urhebers nicht zu gestatten.

Korrekturen und Randbemerkungen der Gutachter erreichen keine urheberrechtliche Schutzfähigkeit. Gleiches gilt für die in den Prüfungsakten enthaltenen Gutachten. Hier sind jedoch personenschutzrechtliche Aspekte sowohl der geprüften Lehramtskandidaten als auch der Prüfer zu beachten. In auf Grund von Archivbenutzungen neu entstehenden Werken sollten ausführlichere Randbemerkungen und Notenbegründungen nicht ohne Zustimmung insbesondere des Verfassers der jeweiligen Examensarbeit, Passagen der Gutachten bei Verknüpfung mit personenbezogenen Angaben nicht ohne Einwilligung des jeweiligen Gutachters sowie des Verfassers der begutachteten Arbeit wiedergegeben werden.

Unbedenklich ist die Zugänglichmachung einer Titeldatenbank über die im Archiv verwahrten Examensarbeiten im Lesesaal des Archivs für Benutzer, die die Bedingung der oben gekennzeichneten angemessenen Nutzungszwecke erfüllen. Der Vorteil für diese Benutzer liegt bei der hier gefundenen Regelung darin, dass Examensarbeiten mit für das eigene Forschungsvorhaben relevant erscheinenden Titeln recherchiert, bestellt und eingesehen werden können, ohne zuvor die Zustimmung einer Mehrzahl von Personen einholen zu müssen. Nach der Einsicht erweisen sich eventuell nur noch wenige Arbeiten als tatsächlich relevant in Betreff der Notwendigkeit einer zitatweisen Auswertung. Der Archivbenutzer benötigt nunmehr die Zustimmung einer wesentlich geringeren Anzahl von Urhebern.

Mit dieser Regelung wird nicht nur die Nutzung von Archivgut, das besonderem Schutz unterliegt, zu Gunsten der Forschung erleichtert, sondern zugleich auch den schutzwürdigen Belangen der Betroffenen Rechnung getragen. Damit werden, insbesondere im Hinblick auf die hier im Vordergrund stehenden Examensarbeiten, die Interessen der Urheber mit denjenigen von Wissenschaft und Forschung in einen Ausgleich gebracht, der in den zu Grunde liegenden urheber- sowie archivrechtlichen Bestimmungen intendierten Balance zwischen Schutzfunktion und Schrankenrechten entspricht.

5. Schlussbetrachtung zum Begriff des bestimmt abgegrenzten Personenkreises. Archivpraktische Erörterung zur engen Definition des Öffentlichkeitsbegriffs in § 6 UrhG

Aus archivischer Sicht wäre es wünschenswert, die archivierten Examensarbeiten für eine Nutzung (in Sinne der Einsichtnahme) zu bewerben. Daraus ergibt sich das Problem, den Nutzerkreis, der aufgrund des urheberrechtlichen Schutzes ein bestimmt abgegrenzter bleiben muss, für die archivische Praxis im Lesesaal zu definieren.

Welche Kriterien lassen sich dem Archiv hierbei an die Hand geben?⁷⁷

Ganz allgemein könnte der Nutzerkreis seitens des Archivs zunächst einmal dadurch eingegrenzt werden, dass das Archiv auf eine (evtl. projektierte) titelweise Auflistung archivierter Examensarbeiten im Internet verzichtete. Urheberrechtlich wäre zwar eine Auflistung unbedenklich, denn die Titel selbst können keinen urheberrechtlichen Schutz für sich beanspruchen, zumal auf Grund des Zusammenspiels der Bestimmungen der Prüfungsordnungen mit der universitären Prüfungswirklichkeit nie ganz klar sein dürfte, auf welche Person der Titel einer Examensarbeit eigentlich zurückgeht. Es wird sich in der Regel um eine Mischung aus Themenvorschlag des Prüfers und Wünschen, Konkretisierungen usw. des Prüflings handeln. Insofern die Namen in einer über den Internetauftritt des Archivs zugänglichen Liste nicht genannt würden, dürften keine personenschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Doch dürfte der Verzicht des Archivs auf eine solche Recherchierbarkeit allenfalls zu einer mengenmäßigen Reduzierung der Nutzungsanfragen führen und nicht die (wünschenswerte) qualitativ ausgerichtete Steuerung der Nutzung archivierter Examensarbeiten bewirken. Erst die netzbasierte Recherchierbarkeit der Arbeiten würde eine wirkliche Bewerbung der Quellengruppe bedeuten, die letztlich auch die geeigneten Nutzer ins Archiv führen würde.

Lässt sich nun der Nutzerkreis für Examensarbeiten, der ein bestimmt abgegrenzter zu bleiben hat, näher charakterisieren?

Dazu sollen drei verschiedene Personenkreise (aus dem Bereich Wissenschaft und Archiv) auf ihre Bestimmtheit hin untersucht werden:

⁷⁷ In Anknüpfung und Ergänzung an die oben in Prüfungsschritt 5 angegebenen Nutzungszwecke.

A. Der Expertenkreis aus zwei bis drei Gutachtern, dem Examens- und Doktorarbeiten zur Begutachtung vorgelegt werden, ist ein bestimmt abgegrenzter Personenkreis und kann nach h.M. nicht als Öffentlichkeit gelten.

B. Gleiches gilt für die Bestimmungen zur Einsichtnahme von im Promotionsprüfungsamt ausgelegten Dissertationen. Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht allein für prüfungsberechtigte Angehörige der jeweiligen Fakultät. Hier könnte sogar von einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis par excellence gesprochen werden, bei dem sich die ihm angehörenden Personen zahlen- und namensmäßig (bis zu den Emeriti) benennen ließen, und der folglich keine Öffentlichkeit darstellt.

C. Ein Kreis von potenziellen Archivbenutzern, die aus ganz allgemeinem Interesse einmal eine (alte) Examensarbeit zu sehen wünschen, ist sicherlich nicht mehr bestimmt abgegrenzt zu nennen, wäre folglich Öffentlichkeit und damit urheberrechtlich bedenklich.

Der bestimmt abgegrenzte Personenkreis, dem die Nutzung von Examensarbeiten im Archiv zu gestatten wäre, ohne dass der urheberrechtliche Schutz aufgegeben wird, läge auf einer näher zu bestimmenden Skala zwischen B. und C.

Es ist fraglich, ob das UrhG, wenn der enge Öffentlichkeitsbegriff in § 6 UrhG nach h.M. in einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis noch keine Öffentlichkeit sieht, auf einen so verhältnismäßig klar festlegbaren Kreis von Personen abzielt, wie B. ihn darstellt. Mit Zahlen wartet nur der weite, sehr viel schneller Öffentlichkeit herstellende Öffentlichkeitsbegriff in § 15 Abs. 3 UrhG auf: hier, bei der unkörperlichen Wiedergabe eines zuvor nichtveröffentlichten Werkes, können zwei Personen bereits eine zu viel sein – möglicherweise mit nachteiligen Folgen für den Urheber, der bei einem Vortrag sein Werk eventuell schneller als beabsichtigt der Öffentlichkeit vorgestellt hat. Der hier zu Grunde zu legende enge Öffentlichkeitsbegriff in § 6 UrhG jedoch definiert auch tendenziell größere Gruppen noch nicht zwingend als Öffentlichkeit. Dennoch wäre er für die urheberrechtliche Problematik im Archiv noch nicht praxistauglich genug.

Klarer nämlich wäre die Lage, wenn der Kreis von Personen, der Examensarbeiten im Archiv einsehen darf, ohne dass dadurch Öffentlichkeit hergestellt werden würde, sich – ohne unbedingt mengenmäßig festgelegt zu sein – abgrenzen ließe von anderen im Archiv üblichen Nutzerkreisen. Dazu sind im Prüfungsschritt 5 folgende Nutzungszwecke angegeben worden:

1. ein Forschungsthema, das mit denen der angefragten Examensarbeiten deckungsgleich ist oder sich doch weitgehend damit überschneidet,
2. ein wissenschaftshistorisch ausgerichtetes Projekt, das die Einsichtnahme von bestimmten Examensarbeiten unentbehrlich macht
3. ein behördengeschichtliches Forschungsvorhaben betreffend die Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter.

Das gemeinsame Merkmal besteht dabei darin, dass diese Archivbenutzungen alle dem Zweck einer späteren wissenschaftlichen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dienen und somit bestrebt sind, die (prinzipiell gemeinfreien) Einsichten älterer Forschungsleistungen in den wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

Damit ließe sich eine klare Abgrenzung zu anderen Kreisen von Archivbenutzern durchführen, nämlich von denen, die

- a. nicht beabsichtigen, etwaige Resultate ihrer Archivrecherche zu veröffentlichen, außerdem – auf Grund der Wissenschaftlichkeit der Nutzungszwecke in 1. bis 3. – auch von denen, die
- b. beabsichtigen, ausschließlich journalistisch publizieren, sowie von denen, die
- c. allenfalls in heimat- oder familiengeschichtlichen Organen veröffentlichen.

Ein Problem stellt die Gruppe wissenschaftlicher Nutzer dar, die selber im Begriffe sind, eine Examens-, Magister- oder Masterarbeit zu schreiben, die sie aller Wahrscheinlichkeit nach aber nicht publizieren werden. Diese Nutzer stellen als Antragsteller auf Einsichtnahme in fremde, bereits archivierte Examensarbeiten im überwiegenden Fall eine Überschneidung aus 1. und a. dar.

Auf Grund der Tatsache, dass auch im Fall dieser neu zu schreibenden Examensarbeiten, die später eventuell gleichfalls in Archiv gelangen, wissenschaftliche Einsichten (fördernder

Weise) in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht werden können, wären Antragsteller auch mit diesem Nutzungszweck zuzulassen.⁷⁸

Alle zur Einsichtnahme zugelassenen Nutzer von archivierten Examensarbeiten sind immer davon in Kenntnis zu setzen, dass eine wörtliche Wiedergabe der im Archiv eingesehenen Examensarbeiten in Form des Zitats nur mit Zustimmung des Urhebers zu erfolgen hat.⁷⁹

Zugleich mit der (aus archivischer Sicht wünschenswerten) netzbasierten Recherchierbarkeit von archivierten Examensarbeiten müsste die vorgeschlagene Differenzierung des Einsichtsrechts dem antragstellenden Nutzer vermittelt werden.

Denkbar wäre etwa folgender Hinweis:

Die Einsichtnahme in archivierte Examensarbeiten wird je nach Nutzungszweck auf Antrag genehmigt.

Die wörtliche Wiedergabe in Form des Zitats aus nach Genehmigung des Nutzungsantrags im Archiv eingesehen Examensarbeiten ist aus urheberrechtlichen Gründen ohne Zustimmung des Verfassers bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht gestattet.

Für den Fall eines Antrags auf Einsichtnahme in archivierte Examensarbeiten ist der bestimmt abgegrenzte Personenkreis, der ohne eine Verletzung des urheberrechtlichen Schutzes zur Nutzung zuzulassen ist, somit ausreichend abgrenzbar und bestimmbar.

⁷⁸ Letztlich, alle Zwischenschritte ausgeklammert, könnte der Antragsteller mit dem genannten Nutzungszweck (Verfassen einer qualifikationsrelevanten Examensarbeit) sich ebenso auf einen Artikel des Grundgesetzes berufen (Art. 12 Abs. 1 GG „Freie Berufswahl“), wie das dem Urheber möglich ist (Art. 14 Abs. 1 GG „Eigentumsschutz“). Das wörtliche Zitat ohne Zustimmung des Urhebers bliebe aber auch dieser Nutzergruppe versagt.

⁷⁹ Siehe oben Prüfungsschritt 9 und Zusammenfassung.

6. Literatur

- Die Bestände des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen Abteilung Westfalen. Kurzübersicht (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 18), Düsseldorf ⁵2009
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz. Kommentar, München ³2008
- Dusil, Stephan: Zwischen Benutzung und Nutzungssperre. Zum urheberrechtlichen Schutz von archivierten Fotografien, in: Der Archivar 61 (2008), S. 124-132
- Engel, Friedrich-Wilhelm: Persönlichkeitsrechtlicher Schutz für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsergebnisse, in: GRUR 84 (1982), S. 705-714
- Haberstumpf, Helmut: Zur Individualität wissenschaftlicher Sprachwerke (UFITA Schriftenreihe 64), Freiburg i.Br. 1982
- Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte, hg. v. Christa Berg, Notker Hammerstein, Karl-Ernst Jeismann, Dieter Langewiesche, Rudolf Vierhaus u.a., 6 Bde., München 1987-2005
- Heckl, Jens: Prüfungsakten der Wissenschaftlichen bzw. Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (besonders höhere Schulen) in Nordrhein-Westfalen, in: Unbekannte Quellen 2010, S. 137-148
- Heydenreuter, Reinhard: Urheberrecht und Archivwesen, in: Der Archivar 41 (1988), Sp. 397-408
- Hoeren, Thomas: Internet- und Kommunikationsrecht. Praxis-Lehrbuch, Köln 2008
- Höffner, Eckhard: Geschichte und Wesen des Urheberrechts, 2 Bde., München 2010
- Kraßer, Rudolf/Schricker, Gerhard: Patent- und Urheberrecht an Hochschulen. Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Hochschulen wissenschaftlich Tätiger, Baden-Baden 1988
- Loewenheim, Ulrich (Hg.): Handbuch des Urheberrechts, München ²2010
- Manegold, Bartholomäus: Archivrecht. Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG, Berlin 2001
- Moltke, Bertram v.: Das Urheberrecht an den Werken der Wissenschaft (UFITA Schriftenreihe 97), Baden-Baden 1992
- Nau, Petra: Verfassungsrechtliche Anforderungen an Archivgesetze des Bundes und der Länder, Kiel 2000
- Oebbeke, Janbernd/Nienkemper, Christian: Archivbenutzung in verändertem rechtlichem Umfeld. Zum Verhältnis unterschiedlicher Zugangsregelungen zu Informationen im Archiv, in Archivpflege in Westfalen-Lippe 61 (2004), S. 13-19
- Pfennig, Gerhard: Archive und Urheberrecht, in: Archiv-Nachrichten Niedersachsen 6 (2002), S. 42-52
- Pilger, Kathrin: Die Überlieferung des ‚Wissenschaftlichen‘ und ‚Staatlichen‘ Prüfungsamtes (für erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen) im nordrhein-westfälischen Staatsarchiv Münster. Ein Archivierungsmodell, in: Archivierung und Zugang. Transferarbeiten des 34. wissenschaftlichen Kurses der Archivschule Marburg, hg. v. Nils Brübach (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 36), Marburg 2002, S. 191-222

- Rehbinder, Manfred: Urheberrecht. Ein Studienbuch, München ¹⁶2010
- Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich (Hg.): Urheberrecht. Kommentar, München ⁴2010
- Steinert, Mark Alexander: Urheber und andere Schutzrechte an Bildern im Archiv, in: Archivpflege in Westfalen-Lippe 67 (2007), S. 54-57
- Unbekannte Quellen: „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, hg. v. Jens Heckl (Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen 32), Düsseldorf 2010
- Veddern, Michael: Multimediarecht für die Hochschulpraxis. Ratgeber zum Urheberrecht, Patentrecht und Onlinerecht mit Verträgen, Verwertungsmodellen und Rechtemanagement, Hagen ²2004
- Wyduckel, Dieter: Archivgesetzgebung im Spannungsfeld von informationeller Selbstbestimmung und Forschungsfreiheit, in: DVBl 1989, S. 327-337

- Deutscher Bildungsserver: <http://www.bildungsserver.de/start.html>
- Fachverband für Wissenschaftsgeschichte: <http://www.fvwg.de>
- Gesellschaft für Wissenschaftsgeschichte: <http://www.gewige.de>
- Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte: G UW, <http://www.uni-muenster.de/GUW>
- Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V.: http://www.gvu.de/1_Startseite.htm
- Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen: <http://www.lpa1.nrw.de/index.html>
- Archivgesetz, Nutzungsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz etc.: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_start
- Informationsportal zum Urheberrecht: <http://www.irights.info/>
- Max-Planck-Institut für Wissenschaftsgeschichte: <http://www.mpiwg-berlin.mpg.de/de/index.html>
(letzter Zugriff jeweils 25.03.2011)

7. Abkürzungen

ArchivBO	Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen
ArchivG NRW	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Landes Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen)
ArchivNGO NRW	Verordnung über die Nutzung und die Gebührenerhebung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (Archivnutzungs- und Gebührenordnung Nordrhein-Westfalen)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
ber.	berichtigt
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
GABl. NW.	Gemeinsames Amtsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GV. NRW. (GV. NW.)	Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
LAV NRW	Landesarchiv Nordrhein-Westfalen
– Abt. OWL	– Abteilung Ostwestfalen-Lippe (Detmold)
– Abt. R	– Abteilung Rheinland (Düsseldorf)
– Abt. W	– Abteilung Westfalen (Münster)

MBL. NRW.	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
OLG	Oberlandesgericht
RdErl.	Runderlass
Rdnr.	Randnummer
STAMS	Staatsarchiv Münster
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, heute Archiv für Urheber- und Medienrecht
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
VZE	Verzeichnungseinheit(en)